Grundsätze
aus dem
Kirchen-Staats-Rechte
von der
Mit- und Neben-Einführung
der
Catholischen,
oder
Evangelischen Religion,
wo sie Anno 1618. und 1624. nicht gewesen,
nebst den
Religions-Beschwerden der Protestirenden in Teutschland überhaupt,
und, wie solchen
nach Vorschrift der Reichs-Gesetze
insonderheit abzuhelffen.

Franckfurt und Leipzig, 1756.

Grundsätze

aus dem

Kirchen-Staats-Rechte

von der

Mit- und Neben-Einführung

der

Catholischen,

oder

Evangelischen Religion,

wo sie Anno 1618. und 1624. nicht gewesen,

nebst den

Religions-Beschwerden der Protestirenden in Teutschland überhaupt,

und, wie solchen

nach Vorschrift der Reichs-Gesetze

insonderheit abzuhelffen.

Franckfurt und Leipzig, 1756.

1.

i.

Grundsätze

aus dem

Kirchen-Staats-Rechte

von der

Mit- und Neben-Einführung

der

Catholischen,

oder

Evangelischen Religion,

wo sie Anno 1618. und 1624. nicht gewesen,

nebst den

Religions-Beschwerden der Protestirenden in Teutschland überhaupt,

und, wie solchen

nach Vorschrift der Reichs-Gesetze

insonderheit abzuhelffen.

Franckfurt und Leipzig, 1756.

1.

Grundsätze

aus dem

Kirchen-Staats-Rechte

von der

Mit- und Neben-Einführung

der

Catholischen,

oder

Evangelischen Religion,

wo sie Anno 1618. und 1624. nicht gewesen,

nebst den

Religions-Beschwerden der Protestirenden in Teutschland überhaupt,

und, wie solchen

nach Vorschrift der Reichs-Gesetze

insonderheit abzuhelffen.

Franckfurt und Leipzig, 1756.

Grundsätze
aus dem
Kirchen-Staats-Rechte
von der
Mit- und Neben-Einführung
der
Catholischen,
oder
Evangelischen Religion,
wo sie Anno 1618. und 1624. nicht gewesen,
nebst den
Religions-Beschwerden der Protestirenden in Teutschland überhaupt,
und, wie solchen
nach Vorschrift der Reichs-Gesetze
insonderheit abzuhelffen.

Franckfurt und Leipzig, 1756.

1.

I.

Ungrund des sogenannten Simultanei.
oder
Gründlicher Beweiß, daß die Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion, wo sie respective Anno 1618. und 1624. nicht, oder anders und weiters als sie solcher Zeit gewesen, wider den Westphälischen Frieden und andere Reichs-Grund-Gesetze seyn. 1720.

1.

Man hat Röm. Catholischer Seits vor und nach dem Religions-Frieden, das Ius reformandi auf die Landesherrliche Bothmäßigkeit nicht wollen eingestehen, sondern man hat es der Bischöflichen Gewalt zugeschrieben.

Bellarmin. Tom. I. Controverſ. gener. Lib. 3. de Laicis cap. 17. und 18.
Lindenſpur. in Analyſ. Pac. Relig. fol. 516. und 600. & ſeqq.
Compoſ. Pacis Dilling. quæſt. 31. 34. 37. und 40.
Burchard. in Autonom. Part. 3. cap. 7.

2. Nach dem Westphälischen Frieden aber hat

I.

Ungrund des sogenannten Simultanei.

oder

Gründlicher Beweiß, daß die Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion, wo sie respective Anno 1618. und 1624. nicht, oder anders und weiters als sie solcher Zeit gewesen, wider den Westphälischen Frieden und andere Reichs-Grund-Gesetze sey. 1720.

1.

Man hat Röm. Catholischer Seits vor und nach dem Religions-Frieden, das Ius reformandi auf die Landesherrliche Bothmäßigkeit nicht wollen eingestehen, sondern man hat es der Bischöflichen Gewalt zugeschrieben.

Bellarmin. Tom. I. Controvers. gener. Lib. 3. de Laicis cap. 17. und 18.
Lindenspur. in Analys. Pac. Relig. fol. 516. und 600. & seqq.
Compos. Pacis Dilling. quæst. 31. 34. 37. und 40.
Burchard. in Autonom. Part. 3. cap. 7.

2. Nach dem Westphälischen Frieden aber hat

man

man Principia contraria angenommen, und aus demselben Instr. Pac. art. 5. §. quantum deinde &c. 30. Regulam, aus dem nechstfolgenden §. aber exceptionem a Regula machen wollen.

3. Der gedachte §. quantum deinde &c. befestiget nun zwar das sonst denen Reichsständen gestrittene Ius reformandi in folgenden ausdrücklichen Worten: Cum eiusmodi Statibus immediatis cum iure territorii & superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium Religionis competat, - - - conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui immediato Ius, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

4. Worauf der folgende §. observantiam anni 24. fest stellet und also lautet: Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassi, Vasalli cuiuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis exercitium An. 1624. quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt aut exercita fuisse probari poterunt.

5. Bemeldte beyde §. §. aber können nicht unter dem geringsten Schein dahin gedeutet werden, daß

nach dem ersterwehnten 30sten Ius reformandi Regula, nach dem andern oder 31sten aber das exercitium Religionis Exceptio a Regula sey, als welches eine Rede ist, davon sich im gantzen Instrum. Pacis nichts findet, und deren Verstand der gesunden Vernunft und der Natur aller Rechte zuwider ist.

6. Dann man will dadurch so viel sagen, daß ein Landes-Herr befugt sey in Religions-Sachen anzuordnen und abzuschaffen, was ihm beliebt, ohne daß er an eine gewisse Regel in dem Gebrauch solches gebunden sey.

7. Wann dieienige, so dieses paradoxum: Das *Ius reformandi* ist *Regula*: aufgebracht und gebrauchen, nicht dieses dadurch meyneten, sondern zugestünden, daß das Ius reformandi selbst ad certam normam regulirt oder exercirt werden müste: so nützte es ihnen nichts, sondern wir wären mit einander eins.

8. Was es aber für ein enormes Vorgeben sey, daß ein Landes-Herr in Religions-Sachen alles thun könne, was er wolle, ohne, daß er sich nach einer gewissen Regel zu richten habe, daß kan ein ieglicher Mensch, der gesunde Sinnen und noch einige Furcht Gottes hat, mit Händen greiffen.

9. Dann es ist wider die Natur aller besondern Rechte, die der Mensch haben kan, daß er in deren Gebrauch an keine Regel gebunden sey.

10. Sintemahlen ein iegliches Recht eine gewisse Befugnis ist, etwas zu thun oder zu lassen; und muß also nothwendig dieses thun oder nicht thun, seine gewisse Bestimmung haben, was zu thun oder nicht zu thun sey.

11. Diese gewisse Bestimmung, was zu thun oder nicht zu thun erlaubt sey, ist die Regul, an die der Mensch im Gebrauch seines Rechts gebunden ist.

12. Und dieses wird kein Christen-Mensch in Abrede seyn, der da glaubet, daß alles von Gott als dem obersten Herrn, regieret wird, und daß demselben auch die hohe Obrigkeit von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft geben müsse.

13. Was würden auch für ungeheure Folgen sich ergeben, wenn es gelten sollte, daß, wer dieses oder ienes Recht hat, der darf es ohne alle Regul gebrauchen, nach seinem blossen Belieben? So würde zum Exempel folgen: Die hohe Landes-Obrigkeit hat das Ius Gladii. Ergo so kan sie hängen, köpffen, rädern, brennen &c. lassen, wen sie will, ohne zu fragen: Ob er es verdienet hat oder nicht?

14. Es ist demnach eine unläugbare Wahrheit, daß, wie alle Iura, also auch das Ius reformandi, nach einer gewissen Regel gebraucht werden müsse.

15. Dieses werden Catholici allemahl selber behaupten, so oft unter dem Vorwand des Iuris reformandi ihren Glaubens-Genossen einige Bedrückung mögte zugefügt werden wollen. Dahero sie auch von der Billigkeit seyn werden, daß sie dasselbe auch wieder sich gelten lassen.

16. Die Regel aber, wornach die hohe Landes-Obrigkeit sich in dem Gebrauch ihrer hohen Iurium, und ins besondere des Iuris reformandi zu richten verbunden ist, ist überhaupt Recht und Billigkeit, besonders aber vor Christen, das geschriebene Wort Gottes und der Apostel Lehre.

17. Diese

17. Diese Grundsäulen wären an sich selbst zureichend und klar genug, wenn nicht intereßirte und paßionirte Leute offt durch falsche Vorstellung großer Herren gerechte Seelen verführeten, und ihnen alles recht und billig, auch der Christlichen Lehr gemäß vormachten, was an sich selbst so nicht ist; oder wann nicht auch die Unterthanen durch ihre Paßionen verblendet, als unrecht ansehen, was in der That der Gerecht- und Billigkeit, auch Gottes Wort, ganz gemäß ist.

18. Aus solchen Ursachen können nun leicht allerhand Klagen gegen einander und endlich öffentliche Unruhen entstehen, denen vorzubauen oder abzuhelffen kein ander Mittel ist, als die erstere gar zu generale und leucht unrecht zu deutende Regul durch Pacta publica genauer und deutlich zu determiniren, und auf gewisse Fälle zu appliciren.

19. Welche demnach heiliglich gehalten werden müssen, wann man nicht vinculum societatis humanæ aufheben, und einen beständigen statum belli omnium contra omnes einführen und sagen will, daß Gott, der ein Gott der Wahrheit und Treue ist, Lügen und Treulosigkeit gut heißen könne und werde.

20. Wie dieses nun in der Vernunft gegründet, so hat es auch die Erfahrung in Deutschland bestärcket; denn, nachdem die Stände großen Theils die Mißbräuche des Römischen Cleri nicht länger dulden wollen, und der Lehre des Evangelii Gehör gegeben, mithin ihres Iuris reformandi sich zu gebrauchen angefangen, auch die Evangelische Lehre weit und breit um sich gegriffen, und auch in der Catholischen Stän-

de Landen von vielen aufgenommen worden; So entstunden daher große und viele Beschwerden der Stände gegen einander, da immer ein Theil dem andern Schuld gab, daß er das Ius reformandi zu weit extendire, und zu des andern Theils Unterdruckung mißbrauche, Insonderheit wolten die Catholischen nicht geschehen lassen, daß die Evangelischen so viele Kirchen-Güter eingezogen und sich zueigneten. Darüber kam es endl. zu dem bekannten 30. Jährigen Krieg.

21. Gleichwie nun alles dieses Unheil aus dieser einigen Quelle entsprungen, daß das Jus reformandi keine gewisse deutliche Regul vorgeschrieben hätte, wornach es hätte exerciret werden sollen; und daher ein ieder es soweit extendiret gehabt, als er immer gekonnt, in Meinung, daß in solchem allen das Recht auf seiner Seite sey.

22. Also war auch diesem blutigen Krieg kein Ende zu finden, es muste dann die Ursach desselben gehoben, und eine unstreitige, unveränderliche und in die Augen fallende Regul oder Norm verglichen werden, nach welcher sich hinkünftig in Religions- und Kirchen-Sachen alles richten, und das Jus sacrorum et reformandi hinführo gebraucht werden solte.

23. Man fande keine bessere und allen Mißdeutungen weniger unterworffene Normam, als das blosse factum possessionis usus observantiæ & exercitii gewisser zu vergleichender Zeiten, nach welcher alles im Reich hergestellet und beständig erhalten werden solte.

Friedens-Execut. Rec. §. sodann 3.

24. Dieweilen aber des Interessenten, welche restituirt

stituirt zu seyn verlangten mancherley, waren, so fiel es schwer, solche Zeiten (die man terminos a quo nannte) auszufinden, deren status oder Observantz (das ist eo tempore habita possessio) allen anständig wäre.

Ibid. & I. P. W. Art. V. §. 2. & 25.

25. Endlich wurden alle Restituendi in zwey Haupt-Classen getheilt, eine derjenigen, so ex capite Amnestiæ, die andere derer, die ex capite Gravaminum restituirt zu werden begehrten.

Art. III. & V. Exec. Rec. §. 3. Arct. mode. xequendi Art. III. §. 1.

26. Denen ersteren ward pro termino a quo gesetzt der status, aus welchem sie occasione der entstandenen Unruhe gesetzet waren.

27. Dieser status wird ausdrücklich genannt *Regula generalis*; und die Zeit wird noch deutlicher determiniret, nehmlich *ante motus Bohemicos*, gantz genau aber mit Nahmen das Jahr 1618. in welchem auch bekanntlich die Böhmische Unruhe angegangen, und nach welchen notorie alle Restitutiones ex capite Amnestiæ geschehen, mögten, jederzeit begehret worden.

Art. IV. §. 1. 6. 26. 28. Arct. mod. exeq. Art. IV. §. 50.

28. Was für nichte Einreden gegen diesen annum regulativum seit einigen Jahren gemachet, und wie solche zur Gnüge wiederleget worden, ist aus offenen Schrifften, insonderheit aus den Baron Bötzlarischen Vorstellungen in der gedruckten u. so rubricirten Chur-

Pfältzischen Religions-Negociation rc. zur Gnüge bekannt, und will man nur hier geliebter Kürtze und Deutlichkeit halber von denen Restituendis ex capite gravaminum handeln.

29. Für diese nun ist die possessio & observantia anni 1624. pro *Regula* gesetzet worden, doch mit einigem Unterscheid.

Art. V per tot. Arct. mod. exequend.

30. Denn es stunden dabey 2. Haupt-Fragen 1) in Ansehung der Reichs-Stände unter sich und gegen einander, was ein jeder haben und behalten sollte, insonderheit von denen in Besitz gehabten geistlichen Gütern, und was vor eine Bewandniß mit der Religion in solchen haben sollte?

2) Wie die Stände ihr Ius sacrorum & reformandi gegen ihre Land-Sassen und deren Unterthanen hinkünfftig gebrauchen solten?

Art. V. §. 4. 14. 15. 15. 26. 27.

31. Für jene, nehmlich die Stände unter sich und gegen einander, sonderlich ratione der in Besitz gehabten geistlichen Güter ist der terminus a quo & regulativus der erste Jan. 1624.

Und war es allerdings nöthig, dieser Güter halber einen ganz eigentlichen Terminum zu bestimmen, weiln sonst unendliche Lites daher entstanden, und solche oft gar nicht zu entscheiden gewesen seyn würden, indem sich leicht zutragen können, auch sonder Zweifel zugetragen hat, daß die Possessores solcher Güter in demselben Jahr etliche mahl verändert worden.

32. Hier-

32. Hiervon also giebt das Instrumentum Pacis erst folgende general Regul: Terminus a quo Restitutionis in Ecclesiasticis, & qua intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit *dies prima Ianuarii* Anno. 1624. reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta. Art. V. §. 2.

33. Und wie die occupirte geistliche Güther theils unmittelbar, theils mittelbar dem Reich unterworffen; also ist auch obige Regul auf beyderley besonders appliciret, und von den erstern folgendes verordnet worden. Bona Ecclesiastica immediate quod attinet - - - ea seu Catholici seu A. C. Status *die prima Ianuarii 1624.* possederint, omnia & singula, nullo plane excepto, eius Religionis Consortes, qui dicto tempore in *reali* eorum pessessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille & *imperturbate* possideant, neutrique parti liceat alteri, seu in Iudicio, seu extra, negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre. Si ergo status seu Catholici seu Aug. Conf. addicti Archi-Episcopatibus, Episcopatibus, beneficiis aut præbendis suis immediatis a die prima Ianuarii 1624. iudicialiter aut extraiudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fue-

 rint,

rint, vigore harum illico tam in Ecclesiasticis quam Politicis *omnibus novationibus abolitis* restituantur.

§. bona Ecclesiastica 14.

§. si igitur 15.

34. Von allen diesen geistlichen unmittelbaren Güthern wird ferner verordnet, daß ihre Iura eligendi & postulandi illibata bleiben sollen, aber nur in so weit sie dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß seynd, und in denen Oertern, welche denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten verbleiben, nichts enthalten, so derselbigen Confeßion zuwieder wäre: in Episcopatibus & Ecclesiis mixtis aber nichts von neuem eingemischet werden sollen, quod Catholicorum vel A. C. addictorum *Conscientiam & causam* pro cuiusque parte lædere, eorumve Ius imminuere possit.

§. In omnibus 16.

35. Von welchen locis mixtis noch ratione exercitii Religionis ins besondere disponiret ist: Exercitium vero Religionis in mixtis Episcopatibus ita restituatur *& permaneat*, ubi & quatenus id anno 1624. palam receptum permissumque fuit, neque supra dictis omnibus vel eligendo vel præsentando *aliterve quicquam* detrimenti creetur.

§. quod Capitulares 23.

36. Ja

36. Ja es sollen auch die Capitularen in eben der Anzahl von beyden Religionen allezeit bleiben, wie sie am ersten Jan. 1624. gewesen. So genau ist der status des besagten Jahres und Tages §. 2. dieses V. Articuls pro Regula gesetzet, und in den folgenden paragraphis determinirt worden.
ibid. &. §. in quorum 20.

37. Eben dieses ist auch geschehen in Ansehung der mittelbaren geistlichen Güter; und erstlich von denen, so die A. C. Verwandte Stände in Besitz gehabt mit folgenden Worten: Quæcunque Monasteria - - - aliave bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum reditus, iuraque quocunque nomine ea appellata fuerint, A. C. Electores, Principes, & Status Anno 1624. die prima Ian. possederunt. ea omnia & singula, sive retenta semper, sive restituta, sive vigore huius transactionis restituenda, idem possideant donec controversiæ Religionis amicabili partium compositione universali definiantur - - - unicum solumque huius transactionis, restitutionis, *observantiæque futuræ*, NB. *fundamentum* sit die prima Ianuarii Anno 1624. *habita possessio* - - - Ubi igitur supra dictorum omnium bonorum eorundemque pertinentium fructuumve A. C. Statibus aliquid quovis modo aut prætextu sive iudicialiter sive extraiudicialiter a dicto tempore interversum aut adem-

ademptum eſt, omnino *absque mora* & indiſtincte - - - cum ſuis pertinentiis, reditibus & acceſſionibus, ubicunque ſitis, una cum amotis documentis in priorem ſtatum reſtituantur.

§. quæcunque Monaſteria.

38. Von denen aber, ſo die Catholiſche Stände im Beſitz gehabt, redet das Inſtrumentum Pacis alſo: Omnia quoque Monaſteria fundationis & ſodalitia mediata, quæ die prima Ian. 1624. Catholici realiter poſſederunt, poſſideant & ipſi ſimiliter, utut in A. C. Statuum Territoriis & Ditionibus ea ſita ſint - - - in quibuscunque vero fundationibus, Eccleſiis Collegiatis, Monaſteriis, Hoſpitalibus eiusmodi mediatis, Catholici & A. C. addicti promiſcue vixerunt, vivant etiam poſt hæc promiſcue *numero prorſus eodem* qui die prima Ianuarii 1624. ibid. repertus fuit, publicum etiam Religionis Exercitium *idem* maneat, duod *quovis in loco* dicto anno, dieque *uſitatum fuit*, absque unius vel alterius partis impedimento - - - Quod ſi quoque A. C. addicti in eiusmodi bonis Eccleſiaſticis mediatis dicto anno, dieque a Catholicis realiter plene vel ex parte poſſeſſis iura præſentandi, viſitandi, Inſpectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis,

nis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarum habuerunt; item Parochos præpositos ibi aluerunt, iura ista illis sarta tectaque maneant.

§. Omnia quoque Monasteria 26.

39. Nachdem nun solchergestalt das Ius Sacrorum & reformandi und sonderlich die possessio bonorum Ecclesiasticorum unter den Reichs-Ständen gegen einander reguliret gewesen, ist Ihnen auch in Ansehung Ihrer übrigen Land-Sassen und Ihrer Unterthanen Ziel und Maaß gesetzt, und eine gewisse Norm vorgeschrieben worden.

40. Und zwar anfänglich §. quantum deinde 30. bestätiget: 1. daß die Stände cum Iure superioritatis auch das Ius reformandi, die Unterthanen anderer Religion aber 2. das beneficium emigrandi haben (welches hernach §. placuit porro 34. & §. quod si vero 36. auch eigentlich regulirt wird,) 3. Daß kein Stand des andern Unterthanen zu seiner Religion oder sonst an sich ziehen, und 4. daß kein Stand an seinem Recht in geistlichen Sachen gehindert werden solle.

41. Darauf folget dann unmittelbar die Norm, nach welcher Sie dis Ihr Ius Sacrorum & reformandi gegen Ihre Land-Sassen und Unterthanen gebrauchen sollen, nehmlich das Exercitium, wie sie solches Anno 1624. *quacunque anni parte* gehabt haben, und also ist zu favor der Land-Sassen ein etwas laxior Terminus regulativus von denen Compaciscenten beliebet worden. Die Worte lauten

in

in oballegirten §. also: Hoc tamen non obſtante, Statuum *Catholicorum* Landſaſſii, Vaſalli & ſubditi, cuiuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum A. C. exercitium Anno 1624. *quacunque anni parte* ſive certo pacto aut privilegio, vel longo uſu, ſive ſola denique obſervantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam impoſterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt, - - - & hæc omnia *ſemper & ubique* obſerventur eo usque, donec de Religione Chriſtiana vel univerſaliter vel inter Status immediatos eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit conventum; Nec quisque a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

§. Hoc tamen non obſtante 31.

Turbati aut quocunque modo deſtituti vero ſine *ulla exceptione* in eum, quo Anno 1624. fuerunt, ſtatum *plenarie reſtituantur*. Idemque obſervetur ratione ſubditorum Catholicorum A. C. Statuum, ubi dicto Anno 1624. uſum & Exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§. Turbati 32.

Pacta autem, Transactiones, Conventiones

tiones & Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status Provinciales & subditos supra dictos de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando *antehac* intercesserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus observantiæ dicti anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis - - - sed *annihilatis* omnibus *anni* 1624. *observantiæ*, utpote *quæ instar regulæ* obtineat, contrariis latis Sententiis, Reversalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus.

§. Pact. aut. 33.

42. Wann man also den angezogenen §. Pacta autem &c. wo status & observantia Anno *1624*. ausdrücklich Regula genennet und alles caßirt und aufgehoben wird, was dem zuwider ist (welches das rechte Kennzeichen einer Regul) zu dem §. quæcunque Monasterio &c. beygefüget, allwo Anno 1624. als unicum & solum fundamentum gesetzt wird, so ist wohl recht befremdlich, daß jemand sich könne einfallen lassen, eine andere Regul, (nehmlich das Ius Reformandi) wider die klaren Worte des Friedens-Schlusses, und ein ander Fundament zu machen, da status & observantia, id est, die prima Ian. 1624. respective vel quocunque illius anni parte *habita possessio*, wie

wie der jetzt allegirte §us mit dürren Worten erkläret, NB. unicum & solum fundamentum non solum restitutionis, sed etiam *futuræ observantiæ* seyn soll

43. Dann wie kein gesunder Verstand damahls zweiflen können, noch auch jetzo zweiflen kan, daß die Meynung solcher Vorordnungen sey, daß jeglicher Theil wieder haben solle, was er in termino regulativo würcklich gehabt und besessen, und mithin wie der Friedens-Executions-Haupt-Receß §. so dann Chur-Fürsten und Stände 3. redet, die restitutio nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii geschehen sollen: Also müste man bonam fidem und den klaren Buchstaben nicht weiter agnosciren wollen, wann man vorgeben wolte, daß durch die vorgenannte Wörter: status & observantia: etwas anders verstanden worden, als, was jeglicher Theil in termino regulativo würcklich im Besitz und Gebrauch gehabt, und daß wann ein anderer mit eintritt, der zu der zeit nicht besessen, und im Gebrauch gehabt, der status & observantia anni regulativi nicht verändert sey

44. Man betrachte den §. omnia quoque Monasteria &c. 26. Art. V. Instr. Pacis etwas näher, allwo stehet: publicum Religionis exercitium *idem* maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque usitatum fuit, und müste dem Instr. Pac. ins Angesicht wiedersprochen, und sowohl das subiectum als prædicatum der daselbst klärlich ausgedruckten Proposition offenbarlich ver-

kehrt

kehrt werden, wenn man sagen wollte, daß idem status bleibe, wo ein anderer vorhin und der Zeit da nicht gewesenes Religions-Exercitium mit eingeführet würde. Dann an statt dasselbe gantz generaliter saget: puplicum Religionis Exercitium müste man ein subiectum speciale, nehmlich publicum Exercitium Religionis Evangelicæ, daraus machen, wann es wahr seyn solte, das in diesem loco, der von denen Unterthanen unter Catholischer Obrigkeit redet, die Evangelische compaciscentes Ihren Glaubens-Genossen nur per modum exceptionis prospiciren wollen, mit dem prædicato müste man so umspringen: Dann das Instr. Pac. von dem exercitio Religionis in genere auch generaliter saget: quod *idem* manere debent, quod *quovis in loco* dicto anno dieque usitatum fuit, müste man darzu einschieben pro parte und sagen, idem heisse nicht, eben dasselbe Exercitium in genere solle dabey bleiben, sondern man solle dem Evangelischen keine Kirchen, Schulen und Einkünfte nehmen: *Quovis in loco* müste auch nicht heissen, an jeden Ort des gantzen Kirchen-Gebieths, sondern wo die Evangelischen Kirchen, Schulen oder Einkünfte gehabt, wann es wahr seyn soll, daß ein Catholischer Landes-Herr seine Religion einführen könne, wann er nur von obbesagten denen Evangelischen nichts nehme. Endlich müste auch *usitatum fuit* mit in sich begreiffen, *aut imposterum in usum deducetur.* Ja wenn es erlaubt ist, also zu commentiren: so kan man leicht quidvis ex quovis schliessen und beweisen.

45. Gegen solche klare Verordnung des Instr. Pacis nun soll das einzige sonst Catholischer Seits immer gestritten und kaum in Westphälischen Frieden erst recht erkannt- und confirmirtes Ius reformandi allein über statum & observantiam anni 1618. & 1624. seyn, und dadurch etwas wieder die annos regulativos reguliret werden können, welche Benennung der annorum regulativorum & decretoriorum man dann würde haben aufheben und sie regulandos heissen müssen, wann das Ius reformandi sie reguliren kan.

46. Gleich wie aber ex executione legum (wann man hier im Dunckeln, wie nicht gienge) ein nicht geringes Licht zu nehmen, so werffe man die Augen auf die Executions-Recesse, da höret man nichts als von Restitutionibus ex capite Amnestiæ & gravaminum, welche Regulæ generales & speciales ausdrücklich genennet werden.

Arctior modus exequendi circa medium, und erster Executions-Receß §is, so dann Chur-Fürsten ꝛc. und damit nur solches ꝛc. item anderer Executions-Haupt-Receß §is. Erstlich ꝛc. und was dann die übrige ꝛc. ꝛc.

Und von dem termino ante modus Bohemicos ist in dem §. Et quamvis &c. &c. Art. IV. nicht allein ausdrückliche Versehung geschehen, sondern auch dabey angedeutet, daß das übrige NB. *specialiter* folge, welches in denen Special-Verordnungen von Pfaltz, Durlach, Wistingen und Oettingen bestehet, und was also in specie tam ex capite Amnestiæ quam Gravaminum vorgekommen, nicht anders als

als aller gesunden Vernunfft nach Regulæ speciales seyn können.

Videantur Alleg. Arct. mod. exequ. und Executions-Recesse, item Rec. Imp. noviss. §. 191.

47. Sind diese klare Verordnungen noch nicht genug; So zeige iemand auch nur einen einzigen Ort, daß das Ius reformandi regula seyn soll, und weilen dieses nicht darzuthun, sondern erstlich der status & observantia anni 1624. die Regul ist, nach welcher nicht allein die Land-Sassen gehandhabet, und alles semper & ubique also observiret, die turbirte auch absque ulla exceptione plenarie restituiret, und so gar alle vorhin gemachte pacta und gegebene Sententien nicht attendiret werden sollen; sondern auch 2) die Stände unter sich selbst gegen einander in Ansehung ihrer eigenen geistlichen Güter verbunden sind, alles in demselbigen Stande zu lassen, wie es den 1. Jan. 1624. würcklich besessen und gebraucht worden, und die dagegen vorgenommene Veränderung alsofort ab- und in vorigen Stand gestellet werden sollen; So daß 3) Catholici nicht befugt seyn, etwas zu verordnen, welches der A. C. zuwider wäre, oder derselben Confeßions-Verwandten Conscientiam & causam lædere possit, nahmentlich 4) das Exercitium Religionis in dem Stand restituiret und gelassen werden solle, worinnen es Anno 1624. idem maneat, quod *quovis in loco* dicto anno dieque *usitatum fuit*, so gar daß 5) in denen geistlichen Stiftungen, auch nicht einmahl die Zahl der Personen geändert werden

darf, mithin 6) das eintzig und gantze Fundament der gantzen Friedens-Transaction und künfftiger Observantz ist die prima Ianuarii anno 1624. *habita possessio* und dann 7) für die Restituendos ex capite Amnestiæ der status ante motus Bohemicos, das ist anni 1618. pro Regula generali gesetzt, dabey auch 8) sowohl für alle diese Restituendos in genere als nahmentlich für die in der Untern-Pfaltz ausdrücklich versehen ist, daß die bey dieser Restitution annectirte Clausula salvatoria der Composition-Gravaminum nicht im geringsten präiudiciren oder derogiren solle, sondern daß sie solcher Transaction plenissime mit zu genießen haben. Allermassen unten in dem Articulo de gravaminum Ecclesiasticorum compositione eigentlich werde abgewiesen werden, was diejenigen Land und Leute, so ex capite Amnestiæ ihrem vorigen Herrn wieder restituiret worden, für iura in denen Kirchen-Gütern haben solten; Dahero auch 9) in dem Friedens-Executions-Receß beyde termini a quo sowohl für die, so ex capite Amnestiæ, als die so ex capite gravaminum zu restituiren wären, *pro norma universali* angeführet, und denen Creyß-ausschreibenden Fürsten oder andern Kayserl. Executoren auferlegt worden, nach dem bloßen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii solcher terminorum ihr Amt zu verrichten; „Worwider 10) „ihnen weder von Kayserl. Majest. noch iemand andern „einige Inhibition oder Einhalt geschehen; vielweni-„ger was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses, „Kayserl. Edicten und Executions-Recessus exequiret

„ret und restituiret, oder hiernechst noch weiter sol=
„chergestalt exequiret und restituiret werden möchte,
„wieder aufgehoben, geändert, umgestossen und dar=
„wider einige Turbation gestattet, sondern vielmehr
„dabey geschützet werden, und was auf eine oder an=
„dere Weise dawider vorgegangen, wie auch alle ein
„und andern Orts darwider eingewendete oder noch
„einwendende in instr. Pacis bereits verworffene und
„pro nullis declarirte Protestationes und Reserva-
„tiones via iuris vel facti, nicht weniger alle wider
„den Friedens=Schluß lauffende Rescripta, Manda-
„ta und Decreta, wie die Nahmen haben mögen, cas=
„siret und abgethan, im vorigen Stand gesetzet sey.

n. 42. hic.

n. 32. 33.

n. 34.

n. 35.

n. 36. 37.

n. 37.

n. 26. 27.

d. P. Art. III. §. IV.

§. Deinde 13.

Exec. Rec. §. 3.

ibid. §. 6.

48. So lieget unwidersprechlich am Tage, daß kein simultaneum ultra statum anni respective 1618. & 1624. statt haben, noch also die Catholische

Religion irgendswo (es sey dann mit beyderseitigen der Catholischen und Evangelischen guten Willen) eingeführet werden könne, wo sie in anno regulativo nicht gewesen, und weiter als sie gewesen.

Art. 5. §. 31.

49. Und daß solchem nach nicht erlaubt seye, zum Exempel 1) denen Evangelischen aufzulegen, daß sie die Catholische Festtäge feyren, daß sie für das Venerabile niederfallen, oder demselben aus dem Wege gehen, daß sie es begleiten, oder sonst etwas zu dessen Verehrung thun sollen, auch mit 2) Processiones anzustellen, wo solche vor diesem nicht gewesen, noch sonst 3) das publicum exercitium von nenen einzuführen, oder 4) neue Kirchen darzu aufzubauen, oder nur die Zahl der Personen, so mit geistlichen Stiftungen versehen, zu vermehren, oder 6) Bilder aufzustellen, wo sie nicht gewesen, oder 7) Schulen, oder 8) Clöster anzurichten, oder 9) die Evangelischen von öffentlichen Aemtern auszuschließen, da sie solche vor dem entweder allein oder doch neben denen Catholischen bedienet gehabt; vielweniger 10) denen Evangelischen ihre Kirchen, Capellen, Hospitäler rc. unter dem Vorwand, daß sie wüste liegen oder nicht gebrancht werden, oder daß sie, Catholici, solcher nöthig haben zunehmen, und sich zuzueignen, noch 11) mit ihren Stiftungen und Einkünften zum Theil oder gantz also zu verfahren; noch 12) das Simultaneum in der Evangelischen Kirchen einführen, und 13) die Evangelischen zu zwingen, daß sie in die Catholische Kirche

che gehen, oder 14) ihre Kinder in die Catholische Schule schicken, oder 15) gar bey der Messe ministriren lassen, ꝛc. ꝛc.

50. Dann durch alles dieses und dergleichen Beeinträchtigungen wird der Status annorum regulativorum offenbarlich alteriret; und wenn Leute, so An. 1618. und 1624. im Pfälzischen und Neuburgischen gewohnet wieder aufstehen und man ihnen vorsagen wolte: Es wäre daselbst noch eben der status, als An. 1618. und 1624. gewesen, würden sie nicht meynen, ihre Nachkommen wären von Sinnen gekommen?

51. Man will aus Erfahrung von dem Clero Catholico nicht einmahl gedencken, wie wenig derselbe in der noch in Clöstern suchenden Ruhe stehen können, und wie sonderlich die Jesuiter ihre eigene Glaubens-Verwandte oder andere Orden ausdrängen, und wo sie einen Finger breit haben, eine Hand voll nehmen, daß kein Wunder ist, wenn man von so vielen Trübsalen, was Evangelischen geschehen, höret, auch sich von solchen Leuten kein anders vorstellen kan, welche der ordentlichen Obrigkeit nicht unterworffen seyn wollen, sondern unter Superioren stehen, die sie in ihren unruhigen Beginnen steiffen, so, daß die Erfahrung bezeiget, wie gar kein Recht wider dieselbe zu erhalten, wann sie wider alle Friedens-Schlüsse handeln, Sturm blasen, und aufs schimpflichste und anzüglichste gegen die Evangelischen reden und schreiben.

52. Ganz andere Principia haben die Protesti-

renden unter sich und gegen einander, und was dieselbe zwischen ihnen unter einander zu besten gelten lassen, solches aus denen Catholischen einzuräumen, und daß sie so mit einander nicht im Krieg verwickelt, sondern zusammen verbunden gewesen, und einen Theil ausgemacht, dem andern Theil, nemlich denen Römisch-Catholischen gleichen Vortheil zu- und eingestehen sollen, ist wohl ein verkehrter Schluß; welcher grosser Unterscheid, und wie die anni regulativi nicht auf die Catholische und Evangelische gegen einander gehen, in vielen gedruckten Schriften vorhin ausgeführet, auch unter andern in dem Exam. Vindic. Rittmeyer, ersten Abtheilung vierten Stücks, fünfften Satzes, so umständlich gezeiget worden, daß unnöthig sich dabey aufzuhalten.

53. Solten aber auch **Catholici** ein **argumentum Legis** aus dem auf die Protestirende unter sich allein gehenden Art. VII. Instrumentum Pacis Westphalicæ ziehen, und durch Reichs-Constitutions-mässige Interpretation oder Vergleichung, wie die Gesetze erfordern, es dahin bringen können, daß ihnen gleich als denen Protestirenden, unter sich erlaubt (wie die Worte des Art. VII. lauten) Concionatores aulicos suæ Confessionis *circa subditorum præiudicium* & onus *secum* & in Residentia habere; So muß 1) iedermann gestehen, daß die wenigstens noch unausgemacht, und gar nicht klar für die Catholische Landes-Herrschaften disponiret seye, folglich 2) denenselben auch nicht frey stehe, ohnangefragt und mit Gewalt die Reichs-Gesetze zu erklä-

erklären und de facto sich dasienige zuzueignen, was blos und allein denen Protestirenden unter sich nur erlaubet, oder man müste behaupten wollen, das Faust-Recht sey wieder aufgekommen.

54. Posito tamen, sed non concesso, daß denen Catholischen Ständen eben dasselbe, was denen Evangelischen unter sich in Art. VII. zu gute verordnet, auch zuzustehen wäre; So lasset uns hören, unter was vor einer Clausul NB. selbst denen Evangelischen unter sich, Concionatores Aulicos secum & in Residentia citra præiudicium subditorum zu halten frey gegeben, nemlich es stehet dict. Art. VII. weiters geschrieben; Nec ei fas sit, Exercitium Religionis publicum vel leges receptas immutare, vel templa, scholas, reditus, & pensiones &c. adimere.

55. Ist dem also? und haben Protestirende unter sich solche gebundene Hände, daß sie denen Unterthanen nichts zum Präiudiz thun, ändern dörfen; Wie kommts dann, das Status Catholici die über Evangelische Unterthanen viel ein weniger Recht (das ist noch nichts in denen Reichs-Satzungen hierunter vor sich, wie Evangelici inter se ausgemacht haben) weiter als Evangelische Landes-Herrschaften, gegen ihre Evangelische Unterthanen gehen, und nicht nur secum & in Residentia, sondern an mehr andern Orten nicht circa præiudicium subditorum, sondern zu der Unterthanen höchsten Beschwerde, leges & Confessiones, (wie ex gr. der Heidelbergische Catechismus ist)

receptas innovando, & templa, & scholas, pensiones & reditus adimendo, verfahren dörffen.

56. Wer diß recht und gut heißet, der muß so sagen: Daß einer, der gar keinen Legem vor sich hat, mehr Macht habe, als der so Legem vor sich hat. Er muß behaupten, status Catholici hätten grössere Prärogativen als status Evangelici, und ein Landes-Herr von verschiedener und anderer Religionen als die Unterthanen sind, habe über dieselbe mehr Recht als ein Landes-Herr von eben der Religion, welche die Unterthanen haben, folglich können auch Evangelici status mit ihren Catholischen Unterthanen pro arbitrio schalten und walten.

57. Ein solcher Commentarius Legum imperii hat bis daher noch nicht statt, vielweniger das Faust-Recht Beyfall gehabt, daß man zufahren, Kirchen nach Belieben bauen und nehmen, die Unterthanen verjagen, bedrücken und ihrer Kirchen-Güter berauben dörfte, oder es müssen die ältere Landes-Herren, die nicht lange nach dem Westphälischen Frieden regieret und gewust haben, was der 30jährige Krieg gewesen, das Instrumentum Pacis nicht verstanden, und lauter einfältige Räthe gehabt haben, die ihnen nicht dergleichen Principia, wie die jetzigen neuen Ansleger der Reichs-Gesetze erfindlich beyzubringen und an die Hand zu geben gewust, um mehr Catholische Kirchen und geistliche Güter sich zu verschaffen.

58. In-

58. Insonderheit müste der in GOtt ruhende so hochlöbliche Regente, Chur-Fürst Maximilian Heinrich zu Cölln, (dessen Andencken in allen seinen gehabten vielen Landern in der allergrössesten Verehrung stehet) von dem Simultaneo die rechte Information nicht gehabt haben, da er unterm 28. October 1681. aus Cölln einem Hildesheimischen Dohm-Capitel gnädigst rescribiret, wie folget:

Würdiger ꝛc.

„Daß man aniezo hin und wieder auf dem Lande, „ia in allen Städten, Flecken und Dörfern unsers „Stifts Hildesheim Catholische Kirchen und Capel„len erbauen, und das Exercitium Religionis nostræ „aus Landes-Fürstlicher Obrigkeitlicher Macht einfüh„ren solle, kommt uns bey iezigen Conjuncturen fast „bedencklich vor, zumahlen es, wann solches dem „Braunschweigischen Haupt-Receß gemäß wäre, „schon längst geschehen seyn würde, und besorgen wir, „da man dem zuwider dergleichen nunmehro attenti„ren sollte, daraus grosse zu unserer Disreputation „und des Stifts Schaden gereichende Ungelegenhei„ten etwa entstehen dörfften; Es sey dann, daß un„sere Uncatholische Landstände von selbsten dazu ge„neigt, und solches belieben thäten, ꝛc. ꝛc.

59. Schließlichen, wanns mit dem Simultaneo nach denen Reichs-Gesetzen so richtig, und ein Landes-Herr so ungebunden ist, wie es Catholischer Seits

ietzo behauptet werden will; Was bedarf es dann, daß status Catholici die von der Cron Franckreich als damahligen Reichs-Feinde auf die Bahn gebrachte Ryßwickische Clausul vor sich solchergestalt allegiren? Dann ihr Simultaneum, wie sie es haben wollen, giebt ihnen und allen ihren Mit-Ständen im gantzen Reich noch mehrere Gewalt, als durch die Ryßwickische Clausul zu erlangen, welche nicht sie, sondern die Cron Franckreich angehet, und dazu auch gegen den Westphälischen Frieden nicht wircken kan. Folglich giebt man selbst dadurch zu erkennen, daß man mit denen vermeyntlichen principiis in puncto simultanei auslangen zu können, sich nicht getraue, und daher andere Hülffs-Mittel gerne mit herbey ziehen wolle; welche ihnen salvo Iure & Iustitia salva, eben so wenig zu statten kommen oder helffen können, als ihr Grund- und Bodenloses principium in puncto simultanei, selbsten zu thun vermag. (*)

* Der Herr Verfasser des **Ungrunds** ist der Herr Baron von **Wriesberg.**

II. Ursprung

des so genannten Simultanei,

oder

Anführung dessen, was wegen Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion an einem Ort, wo deren keine im 1624. Jahre gewesen, in ein und anderen offenen Schrifften verhandelt, und zum Vorschein gebracht worden, wobey mit angedeutet wird, was vor Würckungen das Ius Reformandi nach dem Westphälischen Frieden noch habe; auf Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandschaften zum Druck gegeben im Jahr 1720.

§. 1.

Es sagen die Abgeordnete der A. C. Verwandten Stände auf dem Franckfurter Deputations-Tage in ihren so rubricirten Rationibus, die berühmte Hildesheimische Capuciner-Sache betreffend, „daß von „den Catholischen bey jüngsten R. T. in deren den 29. „Tag Julii 1653. proponirter General-Designation „materiarum restitutionis, die Quästion mit eingerücket: Ob einem Landes-Fürsten oder Landes-Herrn „verwehret seyn solle, in einer ihm gehörigen Municipal- oder Landes-Stadt vor sich selbst, sein Hoff-Gesind, oder auch der Enden befindliche Catholische oder „der Augspurgischen Confeßion zugethane Untertha-

„nen,

„nen, so viel deren de facto vorhanden, oder noch „künfftig darzu kommen möchten, diejenigen Kir-„chen, Clöster und Gottes-Häuser, so öde stehen, und „verlassen seyn, gleichwohlen aber dem Bürgerlichen „Magistrat nicht, sondern dem Landes-Herrn, oder „einer Christlichen Obrigkeit, welche dieselbe in spi-„ritualibus vor seine Seelsorger erkennen, zugehö-„rig seyn, zu seinem Gottesdienst zu gebrauchen, den-„selben darinnen aufrichten und einführen, oder auch „hierzu neue Kirchen zu erbauen, wann er schon im „übrigen solche Municipal-Stadt an ihrem freyen „Exercitio der andern Religion, wie sie solches Anno „1624. inne gehabt, gebraucht und geübt haben, kei-„nen Eintrag thut, noch auch zu thun begehrte?

Vid. Londorp in Actis publ. ad annum 1655. Tom. VII. num. XXX. p. 1068.

Catholischer Seits wird in ihren Responsionibus beym

Londorp. d. loc. num. XXXII. p. 1073.

dagegen vorgebracht: „Es möchte der widrigen As-„sertion gantz nicht verträglich seyn, was bey dieser „erstern ration von denen A. C. Verwandten aus der „zu Regenspurg nicht von denen Catholischen, sondern „von denen Directoriis, und zwar nicht allein nomi-„ne Catholicorum sed omnium Statuum utriusque „Religionis proponirter generali Designatione ma-„teriarum restitutionis angehänget worden ꝛc.

§. 2.

§. 2.

Hier haben Wir nun den Anfang und Ursprung der Frage in puncto simultanei, nehmlich die Directorial-Propositiones von $\frac{19}{29}$ Iul. 1653. und schreibt

Planner in Histor. Comit. lib. 3. §. 57.

davon, wie folget; Ast non fraude aut periculo carere videbatur Evangelicis iste negotiorum recensus, ex quo ipsorum comitiorum fata progressusque pendere plerisque videbatur. Atque hinc seorsum inter se, remotis Catholicis, pertractandum rati Senatu interim convocato &c.

§. 3.

Nun geben die Protocolla beyder höhern Collegiorum von gedachten $\frac{19}{29}$ Julii 1653. daß freylich die Frage ohngefehrlich so, wie in der Evangelischen Abgeordneten zu Franckfurth Rationibus angeführt, von denen Chur- und Fürstlichen Directoriis, und zwar, besage

BVCKISCH. ad Instr. Pac. Art. V. observ. 130.

occasione der eben angesponnen gewesenen Löwenstein-Wertheimischen Sache, proponiret worden; was

was aber darauf erfolgt? Status haben Communication begehret, einige haben das weitere sich vorbehalten, andere unnöthig erachtet, sich darüber herauszulassen, und den 29 Iulii — 8 Augusti 1653. da die Materie wieder vorgekommen, ist überall wegen solcher Fragen nichts erörtert, sondern in beyden höhern Collegiis von der Designatiorum restituendorum, wie deßfallß ad specialia zu gehen, sodann von denen Lothringischen und Savoyischen Sachen, sonderlich auch im Churfürstlichen Collegio von einer anzuordnenden Deputation gehandelt worden, massen, was nach der Hand in Discursen von diesem Werck vorgekommen, oder was ein oder anderer Gesandter vor privat-Meynungen dieserwegen geäussert, als vom schlechten Gewicht zu Ausschlag der Sachen, zu berühren unnöthig ist, jedoch sind auf selbigen R. T. unter der Hand verschiedene Schrifften, insonderheit eine rubricirt: Synopsis fundamentorum &c. Zu Behauptung des dero Zeit noch unbekannten und anjetzo so genannten Simultanei zum Vorschein gekommen,

Vid. Autor. Medit. ad Instrum. Pacis Art. V. §. 31. Lit. Kk. & §. 43. Lit. N.

davon die erstere in denen vindiciis Hildesiensibus unter denen Beylagen sub Lit. R. die letzte aber beym

BVCKISCH ad I. P. W. Art. V. Observ. 130.

befindlich ist, und obgleich die Synopsis fundamento-

rum

rum vor die Hildesheimische Capuciner seyn sollen, welche Churfürst Maximilian Heinrich zu Cölln, Christmildesten Andenckens, als zugleich Bischoff zu Hildesheim, aus der Gewalt, Veränderung unter denen Ordens-Leuten nach Gutbefinden machen zu können, (welches allerdings und eigentlich ad quæstionem Simultanei nicht gehörig) eyfrig unterstützen lassen: So ist doch nicht abzunehmen, daß man Chur-Cöllnischer Seits selbst die in solcher Schrift gesetzte fundamenta Simultanei vor so richtig gehalten, indem nicht allein das Chur-Cöllnische Votum über die Chur-Mäyntzische auf das Ius reformandi in civitatibus municipalibus mitgehende Proposition vom 19. und 20. Julii 1653 folgender gestalt ausgefallen: „Bedancke sich gegen Chur-Mayntz der „genommenen Bemühung in Zusammentragung der „proponirten Materien, finde dieselbe sehr spinos „und nodos, daß man sich also ietzt darüber nicht auslassen könne rc.„ sondern es ist auch bekannt, was viele Jahre nachher, nehmlich unterm 28. Octobr. 1681. der in Gott ruhende Churfürst Maximilian Heinrich selbst, als Bischoff zu Hildesheim, an das dasige Dohm-Capitul gegen die Einführung des Simultanei, gnädigst gelangen lassen.

§. 4.

Die andere nehmlich Löwenstein-Wertheimische Sache und Deductionem solidam betreffend, deren Verfasser der damahlige Löwensteinische Cantzler und gewesene Cammer Gerichtliche Beysitzer von Schütz,

nicht allerdings einerley Meynung von der Sache gehabt, wie Quæst. 15. & 16. in seinem Manuali Pacif. ausweiset; So ist aller dieser Reichskündigen vors Simltaneum seyenden Schein-Gründe ohngeachtet, da es zur Klage gekommen, ein scharffes Mandatum S. C. pœnale von dem Hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte wider die Löwensteinische Einführung des Simultanei unterm 6. Aug. 1690. und zwar mit folgenden Formalien erkannt worden: „Hierum so gebieten wir von Römischer Kayserl. „Macht, und bey Pön 10. Marck löthigen Goldes, halb „in Unsere Kayserl. Cammer, und zum andern halben „Theil ihnen Klägern ohnnachläßig zu bezahlen hier„mit ernstlich, und wollen, daß du demnechst, nach „Verkündigung dieses, denen Pactis familiæ & Legi„bus fundamentalibus Condominii, absonderlich „dem Instrumento Pacis NB. nicht mehr entgegen „handelst, die Capuciner, wie auch die einseitig und „neuerlich eingenommene Catholische Unterthanen „und Beysassen, aus der Stadt und Graffschaft „Werthheim ohngesäumt wegschaffest, die Untertha„nen und Bürger wider den Friedens-Schluß und „habende Freyheit nicht beschwerest, keine Neuerun„gen in Anrichtung eines Klosters, Kirchhofs und „Proceßion anderst einführest rc. als lieb dir seyn mag „obangeregte Pön zu vermeiden rc.„ Und daß mehr dergl. mandata de non contraveniendo Instrumento Pacis S. C. gegen das Coëxercitium oder Simultaneum beym Kayserl. Cammer-Gericht ergangen, bezeuget der zu Wetzlar gewesene Advocat und

Pro-

Procurator D. Deckherr in Consult. Forens. de Pace Civili Germ. cap. 38. num. 21.

§. 5.

Daß also (wie es jetzo das Ansehen hat, das eine Parthey Sache daraus gemachet werden wolle) nicht gesaget werden kan, daß diese oder jene Religions-Verwandte überhaupt die principia obgedachter Synopseos und Deductionis adoptirt gehabt, gleich als auf gewisse Masse unter denen Protestirenden eben ermeldter

DECKHERR in dict. Tr. seu Consult.

(dessen Zeugniß in puncto obgedachter præiudiciorum Cameralium, weil dieselbe seiner Meynung zuwieder, desto ohnverständlicher seyn muß) und dann auch Autor Meditat. ad I. P. Westphal. vornehmlich, sich dafür erkläret haben, von denen Römisch-Catholischen aber der schon angezogene Schüzius, sodann der Hildesheimische Cantzler von Zimmermann in Vindiciis Hildesiensibus, und der Hessen-Rheinfelsische und hernach Chur-Pfältzische Rath Rittmeyer, (welcher aus denen letztern seinen Tractat de Iure reformandi meistens ausgeschrieben) darzu zu zehlen sind.

§. 6.

Denn wie dergleichen Privat-Schrifften (ausser

unter Fürstl. Autorität ausgegangenen vindiciis Hildesiensibus. welche durch die Antivindicias statuum Provincialium wiederleget worden) ihre Abfertigung und examen, sonderlich den Rittmeyerischen Tractat betreffend, bekommen; Also findet sich in vorigen Zeiten nicht, daß man an Seiten der Catholischen oder Evangelischen gantz oder auch nur zum theil Parthey vors Simultaneum genommen habe, sondern ob man gleich in ein oder anderer particulier-Sache, als beym R. T. 1653. dem Catholischen Grafen von Löwenstein, bey der Deputation zu Franckfurt den Hildesheimischen Capucinern, und bey der Hörterischen Commißion dem Fürsten zu Corvey, zu favorisiren von Directorii wegen und auf Seiten der Catholischen Deputirten bemühet gewesen; So hat man doch vor viel zu gefährlich gehalten, ein principium generale (wie es jetzo das Ansehen haben will) vors Simultaneum daraus zu machen, und statum Religionis aufs Glück ankommen zu lassen, daß, wann ein Protestirender z. E. in denen anno 1624. Catholisch gewesenen Landen succedirte, ihm durchs Simultaneum frey bleiben solte, die daselbst nie gewesene Evangelische Religion darinn mit fest zu setzen, viemehr im Gegentheil finden sich in Actis publicis Merckmahle genug, wie status, und selbst Catholici, so wohl das Simultaneum an sich selbst, als das Principium Simultanei (daß das Ius Reformandi Regula, und status anni 1624. exceptio a Regula sey,) wiedersprochen haben. Was das letztere betrifft, nur ein paar Exempel gleich nach dem Westphälischen Frieden anführen; So heissen (1) die abgeord-

geordneten der Städte Weissenburg und Landau annum 24. Regulam Restitutionis generalem.

LONDORP. Lib. 7. n. 49.

und diese Regul erkennen auch (2) & (3) die beyde Bischöffe Hugo Eberhard und Johann Frantz zu Wormbs und Basel in ihren Memorialien von 3. Mertz und 21. Junii 1656. beym

LONDORP lib. 7. n. 73. und Lib. 8. n. 3.

§. 7.

Anlangend das Simultaneum selbst, so will man nicht nochmahls anführen, was (1) vornehmlich das Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte gegen die Introductionem Simultanei, als eine verbothene Neuerung, vor scharffe Pœnal-mandata ergehen lassen, weil es schon oben erwehnet, folglich hat man das Simultaneum zu denen Fällen, wogegen a præcepto angefangen werden könne, mitgezehlet; auch will man (2) hier die Worte Churfürst Maximilian Heinrichs glorwürdigsten Andenckens nicht wiederhohlen, wodurch die Erbauung neuer Kirchen dem Hildesheimischen Dohm-Capitul verwiesen; ohnberühret aber ist nicht zu lassen, daß (3) Churfürst Philipp Wilhelm an den Herren Bischoff zu Würtzburg wegen des Catholischen Geistlichen zu Boxberg, welcher die reformirte Gemeinde zu Weichingen durch die intendirte Mit-Einführung des Catholischen Gottes-Dienstes

kräncken wollen, unterm 25. Octobr. 1687. gelangen lassen, wie folget: „Als belieben Ew. Lbd. besagten „Geistlichen solchen seinen Comportements halber je „eher je besser von dar zu avociren, und ferner gebüh„rende Ahndung wider ihn vorzunehmen, hingegen „die Stelle mit einem subiecto, welches Unsern in „puncto Exercitii Religionis und was darzu gehörig, „ergehenden Verordnungen nachlebe, zu ersetzen, und „solchergestalt diesen Beschwerden und Inconvenien„tien abzuhelffen, zumahlen, Wir sonst von Landes„Fürstl. Obrigkeit wegen hierunter die Nothdurfft „vorzukehren genöthiget seyn würden, um Unsere Un„terthanen und angehörige bey demjenigen, was wir „ihnen dißfals zu Folge des Westphälischen Friedens „bey eingenommener Landes-Huldigung versprochen, „und seithero durch mandata versichert, zu manute„niren ꝛc.

§. 8.

Desgleichen schreibet (4) dieser in Gott ruhende Churfürst an den Herren Bischoff zu Wormbs, wie folget: „Ew. Lbd. gelieben aus dem Beyschluß zu ver„nehmen, wie den 25. passato bey damahliger Pro„ceßion Unsere einheimische und andere Benachbarte „sich dabey eingefundene Catholische Unterthanen die „reformirte Kirche zu Dirnstein gewaltsamer Weise „eröffnet, und gegen den Inspectorem harte Injurien „ausgestossen, dabey die Glocken selbiger Kirche zu der „Proceßion geläutet ꝛc. Nun ist Ew. Liebden bekannt, „was die klare Disposition des Westphälischen Frie„dens

„dens darinnen mit sich bringet und verordnet, den „gemäß Wir auch Unsere reformirte Unterthanen bey „dem Genieß und Besitz ihrer Kirchen, und was dazu „gehörig, nicht nur unturbiret zu lassen, sondern sie „auch darbey zu schützen und zu handhaben gemeynet, „immassen Wir auch ihnen, bey Antretung Unserer „Regierung gnädigst zugesagt, und Unser darnach „eingerichtetes Religions-Patent öffentlich publici-„ret ꝛc.

§. 9.

Was auch 5) Churfürst Johann Wilhelm zu Pfaltz Christmildester Gedächtniß, als der Catholische Geistliche zu Gerichstetten das Simultaneum in dasige Kirche eingeführet, und der so genannten heiligen Gefälle sich angemasset, unterm 9. Januar. 1694. an den Herrn Bischoff zu Würtzburg ergehen lassen, ist sehr merckwürdig, und lautet folgender Gestalt: „Nun werden Ew. Lbd. zwar einen theils von „Uns hoffentlich versichert seyn, daß wir alles dasjeni-„ge, was zum Besten unserer Catholischen Religion „gereichen kan, befördern helffen, andern theils aber „leicht begreiffen, daß wir in dergleichen von der „Disposition des Westphälischen Friedens abzugehen, „so wenig vermögen, als wir in Zweifel ziehen wollen, „daß Ew. Lbd. dasjenige, was sie im obgedachten Re-„ceß mit uns tractiret, festiglich zu halten gemeynet „seyn werden. Welchemnach Wir Ew. Lbd. ersuchen, „Sie belieben solche nachdrückliche Verordnungen er-„gehen zu lassen, daß was gegen obgedachten Receß

„und Disposition des Instrumenti Pacis Westphali-
„cæ disfalls verübet worden, förderlich wieder abge-
„schafft, alles in vorigen Stand gestellet, und darwi-
„der künftighin in keinerley Weise etwas weiter vorge-
„nommen werden mögen ꝛc.

§. 10.

Ja der hier angezogene unterm 28. Febr. 1691. errichtete Receß zwischen Chur-Pfaltz und Würtzburg ist 6) selbst ein sonderlich die hohen Contrahenten stringirendes Argument wider die Einführung des Simultanei, und lauten die anhero gehörigen Formalien, wie folget: „So viel das Punctum Religionis be-
„trifft, da solle NB. nach Inhalt des instrumenti Pacis
„Westphalicæ und Schwäbisch-Hallischen Receß,
„auch denen einige Zeit her ergangenen Religions-
„Mandaten gemäß verfahren, mithin alles in statu
„quo gelassen werden; mit dem Anhange, daß dasje-
„nige, so von der Pfarrer und Prediger, auch Schul-
„meister-Amt und dergleichen Religions-Fundationen
„herrühret, und Correction bedarff, die Interessenten
„an den Kirchen-Rath zu Heidelberg angewiesen wer-
„den sollen ꝛc.

§. 11.

Nicht weniger hat 7) höchstgedachter Churfürst unterm 5. Januarii 1694. wegen Einführung des Simultanei und anderer Beeinträchtigungen an Chur-Mayntz in nachstehenden Formalien geschrieben:

„Nun

„Nun werden Ew. Lbd. leichtlich begreiffen, daß wir „als Churfürst des Reichs nicht weniger Unsere Chur-„Pfältzische reformirte Unterthanen in Conformität „des Westphälischen Friedens-Schlusses bey ihren „Kirchen und dazu gehörigen Gütern und Gefällen zu „manuteniren und Unsern Landes-Fürstl. Schutz ih-„nen auch disfals gedeyen zu lassen haben, welchemnach „Wir Ew. Lbd. hiermit ersuchen, Sie gelieben ihre „Geistliche dahin anzuweisen, und darob zu halten, da-„mit selbige nicht nur ins künfftige Unsere Chur-Pfäl-„tzische reformirte Unterthanen ratione ihrer Kirchen-„Güter und Gefällen allerdings ruhig und unange-„fochten lassen, sondern auch was ihnen vor Präiuditz „anmaßlich zugefüget worden, hinwiederum redres-„siret und in vorigen Friedens-Schlußmäßigen Stand „gestellet werde: wohin ohnedem die NB. in denen „Kayserlichen Avocatorien, wegen desjenigen, was „von dem Reichs-Feind selbsten in ecclesiasticis ge-„ändert worden, begriffene Disposition ausdrücklich „abziehlet.

§. 12.

Insonderheit ist 8) auch merckwürdig, wie sehr des Königs von Pohlen Majestät in Ihrem Edicto de dato Dreßden den 24. Aug. 1705, wider einige Verläumder Ahndung ergehen lassen, welche ausgespren-get, „daß Ihro Majestät viele Geistliche (sunt verba „Edicti) von der Kirche, wobey sie sich befinden, heim-„lich ins Land hätten kommen lassen, und ihnen darin-„nen einige Kirchen einräumen würden, ꝛc. welches

„aber höchſtgedachter Ihro Majeſtät ſo wenig in den „Sinn gekommen, als NB. NB. gnüglich allen der„gleichen Beſorgungen in dieſem Stücke durch den „Weſtphäliſchen Friedensſchluß vorgebauet wor„den„ ꝛc. wie dann auch nachher des Königs in Pohlen Majeſtät oft wiederhohlte Verſicherungen Ihren Chur-Sächſiſchen Landſtänden wider die Einführung des ſelbſt erkannten verbothenen Simultanei gnädigſt ertheilet haben.

§. 13.

Endlich kan 9) coronidis loco dienen, was an Ihro Kayſerliche Majeſtät ein gantzes hochlöbliches Corpus Catholicorum zu Favor des Herrn Prälatens zu St. Ulrich und Afræ zu Augſpurg unterm 13. Januarii 1711. allerunterthänigſt gelangen laſſen: „Daß der ſupplicirende Abt, Prior, und Convent in „ihrem Geſuch ſehr wohl fundiret, und das Inſtrumen„tum Pacis weſtphalicæ für ſelbige durchaus, bevor„ab der annus decretorius militirt, hingegen die „Ober-Kirchen und Zech-Pflegere Auguſtanæ Con„feſſionis ohnnöthige Händel, zu Præjuditz des Got„teshauſes damit befliesſentlich, und zwar mit Opinia„tretät, geſucht, und darinnen ſich eigenmächtig manu„teniret: Unſere hohe Herren Principalen, Commit„tenten und Obere aber das Werck alſo anſehen, und „dafür halten, daß die Ober-Kirchen-Pflegere Aug. „Conf. bey dieſen Kriegs-Zeiten und Coniuncturen „mit dieſen und dergleichen unnöthigen, in Inſtru„mento Pacis Weſtphalicæ zumahlen nicht fundir-

„ten,

„ten, anzustellenden Religions-Streitigkeiten Eurer „Kayserlichen Majestät und dem Reichs-Convent „nicht beschwerlich fallen, sondern besser und lieber „verschonen solten, ꝛc. wird allerunterthänigst gebeten, „daß in Erwegung der obangeführten Motiven dem „Instrumento Pacis westphalicæ gemäß, die Ober-„Kirchen und Zech-Pfleger Aug. Conf. in Augspurg „angewiesen werden möchten, an das Frontispicium „des Ulricanischen Predigt-Hauses die vorgemeldte „heil. Bildnisse, Wappen und Jahrzahl wieder an-„mahlen zu lassen, wie sie NB. in anno decretorio „1624. und kurtz vorher noch daselbst gewesen.

§. 14.

Ist nun dieses des gantzen Corporis Catholicorum Bitte, Wille und Meynung, daß auch in solchen Dingen, als Bildern, Jahrzahl und Wappen, der annus decretorius 1624. so gar genau beobachtet werden soll, daß just alles, wie es Anno 1624. gewesen, NB. in einem neuen Bau wieder herzustellen und anzumahlen; (welches Evangelici aus gantz besonderen Considerationen einer Comitial-Decision anheim stellen: Ob dergleichen nicht ein actus mere voluntatis & arbitrii sey) so folget wenigstens ex Catholicorum hypothesi, daß das viel mehrere Aenderungen einführende Simultaneum noch gar weit ohnzuläßiger

ger seyn müste, als dergleichen, Bilder, Jahrzahl und Wappen-Aenderungen, und hat das Insti. Paçis Westphal. wenigstens nicht so viel auf leblose Dinge, nemlich Stein, Holtz, und Gemählde, als vielmehr auf die Menschen und gantze Kirchen gesehen, daß darinnen der Status, wie es Anno 1624. gewesen, bleiben solle.

§. 15.

Ja, möchte man einwerfen, wann dem also seyn soll, was nutzt denn der so sorgfältig in dem Instrum. Pacis Westphalicæ verfaßte §. Quantum deinde &c. Art. V. und wo bleibet das denen Ständen, sonderlich denen Evangelischen so hoch angelegene Ius Reformandi.

§. 16.

Der Hochlöbliche Nieder-Sächßische Crayß antwortet auf diesen des Hochwürdigen Hildesheimischen Dohm-Capituls Einwurf in dem an dasselbe unterm 24. Aug. 1705. erlaßnen Schreiben: „Daß dasje-„nige, was in sothanen §. quantum deinde &c. 30. „enthalten, gleichsam als eine Ratio dubitandi, welche „per verba initialia subsequentis §. 31. verworffen, „anzusehen, das denen Ständen in Art. VIII. confir-„mirte Exercitium Iuris territorialis aber nicht wei-„ter, als sie sich desselben in Pac. VVestphal. nicht be-„geben haben, sich verstehen muß. ꝛc.

§. 17.

§. 17.

Und ist freylich an dem, wie

Lincker. Consil. Aulicus Resp. seu Consil. 94. num. 28.

anführet, daß gar nicht schwer sey, aller Landstände und Unterthanen Gerechtsame und Freyheiten übern Hauffen zu werffen, wenn man allein aufs ius Reformandi sich gründen wolte, welches Ius Reformandi so eingeschränckt, daß eben

Lincker. Consil. seu Resp. 58. num. 13.

sagt: Vix dari casum, ut ius Reformandi Actu exerceri possit.

§. 18

Daher macht der Heidenus Boromæus Riccruntus in notis ad Schützii manuale pacif. quæst. 9 p. 97. einen Unterscheid inter Ius Reformandi & inter exercitium Iuris Reformandi, jenes bliebe und sey nicht aufgehoben, ob gleich dieses eingestellet.

§. 19.

Die allerhöchst und hohen Herrn Paciscenten bey dem Westphälischen Frieden haben besage §. Transactio

actio &c. Art. V. und nach Anweiſe Art. XVII. die Vereinigung der Religion gar ſehr vor Augen gehabt, und nur inzwiſchen und bis dahin das Ius Reformandi ruhen laſſen, doch auch, weil es vorhin ſo ſehr geſtritten, daſſelbe durch den Weſtphäliſchen Frieden feſt ſtellen wollen.

§. 20.

Wann nun Stände über die gar zu groſſe Einſchrenckung des Iuris Reformandi ſich zu beſchweren hätten; ſo müſſen Es Evangelici ſeyn, welche vornehmlich allein darauf getrieben, hingegen Catholici es nicht der Landes-Bothmäßigkeit, ſondern der geiſtlichen Gewalt zugeſchrieben, ſo daß die Päbſte ſelbſt es ſo gar denen Kayſern geſtritten haben.

Vid. Exam. Vind. Rittmeyer. erſter Abtheilung und erſten Stücks 2ter und 8ter Satz.

Evangelici nun als die vornehmſten Promotores des §. Quantum deinde &c. 30. ſind damit zufrieden, daß alles bey dem anno decretorio, ohne Mit-Einführung einiger Religion, ſo Anno 1624. nicht geweſen, bleibe, und alle die kurtz vorher allegirten 9. Exempla bezeugen, wie ſo viele Catholiſche Chur- und Fürſten eben ſolche Meynung gehabt haben, ja das gantze Corpus Catholicum hat, inſonderheit in dem ſub num. 19. ſo ſtricte auf und über dem 24. Jahr zu halten gedrungen, daß ſich nicht wird finden, daß Römiſch-Catholiſcher Seits in Corpore und dergeſtalt

stalt vor die Einführung des Simultanei gesprochen worden sey.

§. 21.

Will man aber doch die noch übrig seyende stattliche Würckungen des Iuris Reformandi in einen Verzeichnis beysammen sehen, so ist aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ Art. VII in fine ersichtlich, daß außer denen beyden protestirenden und Catholischen Religionen keine im Reiche zu dulden.

§. 22.

Hat also 1) ein Landes-Herr die Macht, alle fremde Religionen fortzuschaffen, und 2) wann etwas wider die Observantz des 1624. Jahres durch Mißbräuche, üble Gewohnheiten und sonsten eingeschlichen, aus Obrigkeitlichen Amt so wieder herzustellen, wie es An. 1624. gewesen, wozu dann 3) gehöret, daß, wann etwa Catholische oder Evangelische an Orten, wo sie Anno 1624. nicht gewohnet, und nachher sich begeben, daß die Obrigkeit sie nach denen in dem Westphälischen Frieden gesetzten Schranken ausweisen kan, und ist 4) ieden Reichsstande erlaubt, im Fall ein anderer Stand in ihrem Gebieth, währender Pfandschaft, eine andere Religion öffentlich abzuschaffen, ob sie gleich 1618. und 1624. gewesen; ex art. V. §. Quæcunque &c. vers. vers. Quae vero &c, 5) können Evangelici unter sich, secum & in Residentia einen Hoff-

Pre-

Prediger halten, wie mehr dergleichen Exempel unter denen Protestirenden vom

Autor. Anonym. in Exam. Vind. Rittmeyer. 2ten Abtheilung ersten Stück 18. Satz. p. 164.

angeführet werden.

§. 23.

Dieß sind nun gewiß keine geringe Effectus Iuris Reformandi, und wenigstens wohl so viel werth, daß man das Ius Reformandi in dem §. Quantum deinde &c. so, wie geschehen, anziehen und fest stellen können.

§. 24.

Dann wie hätten sonst quod Imum des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hochfürstl. Gnaden die Einwohner Tefferecker-Thals circa annum 1685. von Hauß und Hof verjagen, und ihnen die beneficia Iuris emigrandi gegen die Vorschreibung des Evangelischen Corporis, welches ermeldte Tefferecker-Thaler von der Augspurgischen Confeßion, zu seyn geglaubet, dergestalt wie geschehen, versagen können, wann sie sich nicht damit geschützt, daß sothane Einwohner des Tefferecker-Thals nicht von der Augspurgischen Confeßion, sondern einer fremden Religion zugethan gewesen.

§. 25.

Und quoad secundum & tertium sehen wir alle

Tage

Tage das Ius reformandi exerciren, wiewohl nur zu wünschen wäre, das quoad Ius emigrandi die Verordnungen des Instrumenti Pacis Westphal. beobachtet würden, wie zu Berchtolsgaden keineswegen geschehen.

§. 26.

Quoad quartum hat nicht allein Chur-Maynꝫ die an Chur-Pfalꝫ versetzt gewesene Aemter in der Bergstrasse nach der Wiedereinlösung Catholisch gemacht, und das Ius reformandi daselbst gelten zu machen gewust, sondern auch daß dergleichen vom Hochstift Straßburg Anno 1664. in dem von dem Hause Würtenberg wieder eingelöseten Oberkirchischen geschehen, bezeuget.

Obrecht. ad Art. IV. Instr. Pac. §. 23.

§. 27.

Was ingleichen unter denen Protestirenden in Puncto Iuris Reformandi bey denen Universitäten und sonsten Friedens-Schlußmäßig eingeführet worden, übergehet man geliebter Kürtze halber, wäre auch besser gewesen, wenn Privati weniger grossen Herren, deren höchstes Lob nach den L. Digna vox C. de LL. ist, Legibus se alligatum teneri, hierinn zu schmeicheln, und die vermeintlichen Iura statuum zu erweitern gesucht hätten, woran Corpus Evangelicorum keinen Gefallen zu haben unterm 22. Decembr. 1719. jüngsthin declariret hat.

§. 28.

Und was in specie Autorum meditationum betrift; so keck und frey derselbe auch vors Simultaneum geschrieben, so leben Personen, die wissen, ist auch in Pflicht-mäßigen Berichten enthalten, wie sehr ihn solches gereuet, und wie geneigt er gewesen, öffentlich an den Tag zu legen, daß er seine Meynung hierunter geändert, indem ihm das in denen Hildesheimischen und Rittmeyerischen Vindiciis starck urgirte Argument, daß eine gantze Reichs-Deputation von beyderseits Religionen in der Höxterischen Commissions-Sache vors Simultaneum sich erkläret, als nicht lange nach dem Westphälischen Frieden geschehen, gar sehr prägnant angeschienen, so daß er auch solchen Höxterischen Receß seinen Meditationibus ad Instrum. Pacis Westphalicæ Art. V. §. 31. Lit. S. p. 564. beydrücken lassen, ohnwissend dero Zeit, daß dieser Receß NB. nur allein von denen Catholischen Deputirten also verfasset, und von dem Evangelischen Commissions-Theil nachdrücklich wiedersprochen, und nie erkannt worden, wie davon die vollständigen Acta, gantzes Protocoll und Nieder-Sächsische Crayß-Schreiben in dem Exam. Vind. Rittmeyer. sub. Lit. D. p. 187. & seqq. beygedruckt zu finden, folglich er, Autor meditationum, dieserwegen ziemlich zu entschuldigen seyn wird, da er sich nie einbilden können, daß in offnen Schriften, zumahl die Autoritate publica heraus gekommen, solche in facto irrige und unerfindliche Dinge, als ob nemlich mehrgedachter Höxterischer Receß so wohl Catholischer als Evangelischer Seits beliebet worden, man so keck vorzugeben nicht erröthen dür-

dürfen, wie solches lange hernach durch das obgedachte Examen zu allererst aufgedeckt worden.

§. 29.

Und gleichwie ohnedem Privat-Scribenten, Privat-Scribenten seyn und bleiben, und derer, die contra Simultaneum geschrieben, mehr und wenigstens von gleicher Autorität und Gewicht sind, als die pro Simultaneo sich erkläret, worunter der mehrgerühmte

Lyncker in loc. cit mit ist, und noch weiters in Conf. seu Respons. 154 num 12. & 15. & Conf. seu Respons. 58. num. 11.

nachgesehen werden kan; also ist kein besser Mittel pro Simultaneo, als was das Instrumentum Pacis westphalicæ §. Hoc tamen non obstante &c. nemlich die Bewilligung der sämtlichen Intereßirten, insonderheit der Landstände und Unterthanen an die Hand giebt, wodurch im Jülich- und Clevischen auch anderswo, das Simultaneum rechtlich eingeführet ist, und bleiben wird.

§. 30.

Und in puncto Simultanei so wohl als allen andern Geschäften ist nicht genug auf einer Seite zu sagen: Es geschicht ohne Präiudiz, wesfalls der andere mit intereßirte, obgleich geringere und niedrige

Theil, als welchem, ob ihm molestia hierdurch zugefüget werde, am besten bewust,

d. Lincker. de Resp. 154. num. 15.

nicht so schlechterdings vorbey zu gehen, sondern da Experientia, omnium rerum magistra, bezeuget, was Unruhe, Widerwillen, Trennung, Mißtrauen und Gegengewaltthätigkeiten aus dem Simultaneo entstanden, und in allen dergleichen Fällen, wann man auch gleich in dubio, wie hier nicht ist, versirte, potius Ius est prohibentis & negantis; So wäre auch wohl auf dieienige, so dergleichen Zerschneidungen anrichten, hinkünftig ernstlicher zu sehen, und darüber ernstlicher zu halten, waß Cicero lib. 3. Offic. andeutet: Hoc spectant Leges, hoc volunt, incolumen esse inter vos coniunctionem, quam, qui dirimunt, eos coërcent, (*)

(*) Es wird der Herr Baron von Metternich von den Herrn Cantzler Pfaff in der bekannten Abhandlung de iure sacrorum absoluto & collegiali als Verfertiger des Ursprungs angegeben.

III. Von

III.

Von den Religions-Beschwerden der Protestirenden in Teutschland überhaupt, und wie solchen nach Vorschrift der Reichs-Gesetze insonderheit abzuhelffen.

§. 1.

Von den Religions-Beschwerden überhaupt.

Die Teutschen haben als Vertheydiger ihrer Freyheit nachdem sie von der Wahrheit der Christlichen Religion nach und nach überzeugt worden die Evangelische Lehre und die Gewissens-Freyheit allemahl sehr eifrig vertheidiget. Da die Römischen Bischöffe anfiengen über die Gewissen zu herrschen, haben sie über solche Beeinträchtigungen zum öftern Beschwerde geführet, und bezeuget die Geschichte der Kayser Heinrich des vierdten, Heinrich des fünften, Friedrichs des ersten, Ottonis des vierdten, Friedrichs des andern, Ludwigs des vierten, Maximilian des ersten, Carl des fünften, und der folgenden, wie heftig sie sich iederzeit dagegen gesetzet. * Ja, als durch die Reformation ein großer Theil von der teutschen Nation sich zu der Evangelischen Religion bekannte, und die Römische Clerisey die Gewissen unter dem bisherigen Joche zu erhalten, und die Evangelische Religions-Verwandte mit Gewalt zu unterdrucken sich äuserst angelegen seyn ließ, so haben die Protestirende so wohl vor, als nach dem dreyßigjährigen Kriege nicht eher geruhet, als bis ihnen in den Friedens-

densschlüssen eine genugsame Gewissens-Freyheit zugestanden worden.

(*) IACOB. FRIDER. GEORGII *Imperatorum Imperiique principum ac Procerum, totius nationis Germanicæ Gravamina adversus sedem Romanam, totumque ecclesiasticum ordinem iam inde a translata ad Germanos imperatoria dignitate usque ad tempora Caroli V. adornata.* *Francf.* 1725.

§. 2.

Die Religions-Beschwerden was sie sind, und wie sie einzutheilen?

Die Religions-Beschwerden entstehen aus solchen Beeinträchtigungen, die den Religions-Verwandten in den Rechten und Befugnissen begegnen, die nach dem Natur- und Völckerrechte wie nicht weniger nach dem allgemeinen Staats-Rechte des Heiligen Römischen Reichs zu kommen müssen. Sie theilen sich in Ansehung der Zeit in dieienigen, so vor und nach der Reformation geführet worden. Jene begreifen solche gravamina in sich, so theils von der gesammten teutschen Nation wider den Römischen Stuhl überhaupt geführet worden; theils aber auch die Reformation eigentlich bewürcket haben. Diese hingegen können sehr bequem vorgetragen werden, in so fern sie von der Reformation an bis auf den Westphälischen Friedensschluß, und Nürnbergischen Executions-Receß, und wiederum von den Westphälischen Frie-

Frieden an bis auf unsere Zeiten erfolget sind.* Man kan auch die Religions-Beschwerden in Ansehung der Materie eintheilen in gravamina theologica, und civilia; Jene sind die Reformation der Kirche in dogmaticis, und in dem Gottesdienst bewürcket haben; diese aber so in Ansehung der nach dem allgemeinen Natur- und Völcker-Recht, und Religions-Frieden bestätigten Gewissens-Freyheit und Gerechtigkeiten geführet worden.

* Der vormahlige berühmte und gelehrte Herr Hofrath Burghard Gotthelff Struve hat aus den Actis publicis die Historie der Religions-Beschwerden, welche von Anfang der Reformation bis auf neuere Zeiten geführet sind, sehr geschickt in zwey Theile zusammen gefaßt, und mit schönen Anmerckungen erläutert. Leipzig 1722. Jngleichen ist in der oft angeführten gründlichen Vorstellung der Religions-Beschwerden des Herrn D. Christian Gottfried Hofmann eine kurze Erzehlung derer auf gegenwärtigen Reichstag bisher von beyderseits Religions-Verwandten erregten Gravaminum anzutreffen. pag. 463. seq.

§. 3.

Von den Religions-Beschwerden nach den Westphälischen Frieden.

Die Erfahrung hat gelehret, daß man von der Zeit, da der Westphälische Friede kaum geschlossen gewesen, wiederum zu bitten, zu klagen, und sich zu beschweren anfangen müssen. So verbindlich der Friede auch errichtet wurde, so kam doch fast alles auf die Execution desselben an, welche sowohl in dem Instrum. Pacis, als auch in dem Kayserlichen

serlichen Executions-Edict, und in den erfolgten actore modo exequendi, und dem Nürnbergischen Executions-Receß sehr schön veranstaltet worden. Allein so gut auch die Hülffe aller Orten versprochen wurde, so erfolgte sie doch nicht auf die erwünschte Art, daher es nicht sehr zu bewundern ist, wenn man in den Reichstags-Actis findet, daß gleich nach errichteten Frieden ratione restituendorum, Beschwerden über Beschwerden geführet, an vielen Orten die Protestanten von ihren Kirchen, Kirchen-Gefällen, und Religions-Uebung abgebracht, oder wenigstens das simultaneum religionis catholicæ wieder den Zustand und die Observantz des 1624. Jahres eingeführet worden.

§. 4.

Was für Mittel wider die Religions-Gravamina zu gebrauchen sind.

Da wir nun überhaupt den Begriff der Religions-Gravaminum bestimmet haben, so untersuchen wir ins besondere was für Mittel der Religions- und Westphälische Friede nebst andern verbindlichen Reichssatzungen an die Hand giebt, die Beschwerden auf eine Reichs-Constitutionsmäßige Art aus dem Wege zu räumen. Wir übergehen gegenwärtig mit was für grosser Sorgfalt man das unter den Waffen errichtete, und mit vielen Blut erfochtene Reichs-Gesetze zur beständigen Würcklichkeit zu bringen gesucht hat, insbesondere wie die ausschreibende Fürsten verbunden seyn solten nach der Executions-Ordnung eines jedweden rechtmäßige Wiedereinsetzung zu befördern, und zu vollziehen, * ingleichen

chen wie die benachbarten Crays-ausschreibende Fürsten und Obersten die Verrichtung der Execution auch in andern Crayssen über sich zu nehmen, wenn sie hierum von denen Restituendis ersucht würden, und die ordentliche Executores zur würcklichen Execution entweder nicht geschickt oder nicht willig wären. Wir handlen vielmehr von solchen Mitteln, deren man sich auch gegenwärtig nach Beschaffenheit der Umstände bedienen kan; und die sehr öffters mit grossen Vortheil und Nutzen zumahl von den Protestirenden Reichsständen und Unterthanen bey den bittersten Religions-Beeinträchtigungen sind gebraucht worden.

* Art. XVI. §, 2. 3. 4. 5. Kayserl. Executions-Edict. Siehe auch den folgenden 17. und 18. §. dieses Capitels.

§. 5.

1. Die Hülfssuchung bey den Reichs-Gerichten.

Das erste Mittel in Ansehung der Religions-Beschwerden ist, daß der beleidigte Theil, als in dessen Belieben es steht, die Sache bey den Reichsgerichten anhängig mache, und mandata inhibitoria begehre. Wir haben bereits erwiesen, daß beyde Reichs-Tribunale in Religions-Streitigkeiten, die offenbar wider die Reichsgesetze lauffen, sich der Untersuchung anmassen, * folglich auch denen anrufenden Bedrängten durch schleunige Ertheilung, und Vollziehung der Mandatorum inhibitoriorum den gebührenden Schutz leisten können. Zur Behauptung un-

sers gegenwärtigen Satzes gehört insonderheit die sehr deutliche Stelle des jüngern Reichs-Abschiedes: Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen dem andern, oder dessen Land, und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthanen, und Bürger in Religions-Sachen wider den Friedens-Schluß mit Gewalt, und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren, oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeynt das ihm gebühre mit behörigen Weg Rechtens suchen, und denen so dawider beschwert würden, auf Begehren Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet, und vollnzogen werden sollen. **

* Zweyter Theil drittes Capitel §. 2. seq.
** §. 193.

§. 6.

Ob man sich dieses Mittels zu bedienen, und was dieserwegen das corpus Evangelicum urtheile?

In der Anwendung, und Gebrauch sowohl dieses, als der übrigen Mittel, die die Reichs-Gesetze, und Gewohnheiten an die Hand geben, ist vorsichtig zu untersuchen, ob man bey gegenwärtigen Umständen seinen Endzweck erhalten werde, oder nicht. Letztern Falls ist es allerdings besser ein geschwinders, und kräftigers Mittel auf eine Reichsconstitutionsmäßige Art zu erwehlen. Es ist daher wohl zu mercken, daß die vorhergehende zum Vortheil der Protestirenden gemachte und

in eben diesen Reichs-Abschiede von 1654. bestätigte Verordnung des instrumenti pacis, arctioris modi exequendi und Executions-Recessus nicht aufgehoben, sondern vielmehr die Mittel des Friedens in der That zu geniessen erweitert worden. * In Ansehung der Reichsgerichte, ob man sich an dieselbe schlechterdings wenden, und durch einen Proceß die gravamina auszuführen genöthigt sey, hat das corpus der gesammten Augspurgischen Confeßions-Verwandten auf folgende Art geurtheilt: **Wie wenig Trost, und Hülffe die gedruckten Evangelischen von denen höchsten Reichsgerichten in dergleichen Fällen sich zu getrösten haben, solches hätte nicht allein bishero die siebenzigjährige Erfahrung mehr als zu viel an den Tag gelegt, sondern es hätte auch der Fürst Carl Dieterich Otto zu Salm weyland Kaysers Josephi glorwürdigsten Andenckens gewesener Ober-Hofmeister in einem Schreiben de dato Wien den 23. December 1698. dem gantzen corpori Evangelicorum rundt heraus bekanut: daß man heutiges Tages von dem leyder! oftmahls unkräftigen Justits-Wesen der höchsten Reichs-Tribunalien auch in billigsten Sacheu sich geringen Effect promittiren dörffe** **

* Siehe die von den Evangelischen Gesandschaften 1720. publicirte Schrifft *Modus procedendi in causis restitutionum ex instrumento pacis Westphalicæ* bey dem Herrn D. C. G. Hoffmann l. c. p. 373. §. 19.
** D. C. G. Hoffmann l. c. p. 359.

§. 7.

§. 7.

2. Bey den Reichs-Deputationen.

Es können ferner die Religions-Gravamina vermittelst der Reichs-Deputationen abgemacht werden. Man hat geglaubt daß bey allgemeinen Reichs-Zusammenkünfften und der grossen Menge der votirenden die wichtigsten Reichsgeschäfte entweder langsam, oder doch wenigstens nicht ohne Dissens, und Uneinigkeit von statten gehen, hingegen unter wenigern Persohnen mit schleunigern Fortgange, und gröserer Einigkeit abgehandelt würden. Daher man auch bey Abfassung des Religions-Friedens auf diesen Vorschlag gefallen, und den Grund zu den ordinairen Reichs Deputationen geleget. ** In dem Instrumento pacis ist nachher ferner festgesetzet, wie die Einrichtung, ins besondere die gleiche Anzahl der Deputirten so wohl in den ordentlichen als ausserordentlichen Reichs-Deputations-Conventen seyn soll. * In conventibus Deputatorum imperii *ordinariis* numerus ex utriusque religionis proceribus æquetur. De personis autem, vel statibus imperii adjungendis, in comitiis proximis statuatur; in horum conventibus, itemque comitiis universalibus, sive ex uno, sive duobus, aut tribus, imperii collegiis quacunque occasione, aut ad quæcunque negotia deputandi veniant, æquetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus. Ubi

ex-

extraordinariis commissionibus negotia in imperio expedienda occurrunt, si res inter August. confessionis status versatur, soli eidem religioni addicti deputentur, si inter Catholicos, soli catholici, si inter catholicos & August. confessionis status, utriusque religionis pari numero commissarii denominentur & ordinentur.

* §. So sind dann aber 65. Die Vergleichung wegen der Stimmen wurde bereits in dem Reichs-Abschiede von 1654. §. Und dieweil 394. ausmacht.

** Art. V. §. 51.

§. 8.

Was von diesen in Betrachtung der gegenwärtigen Religions-Beschwerden zu halten?

Wir können hier die sehr wichtige Frage untersuchen, ob man mit einigen Nutzen dieses Mittel bey den Religions-Beschwerden gebrauchen könne oder nicht. Bey den ordentlichen Deputations-Conventen ereignen sich folgende Schwierigkeiten. Zuerst haben die Deputirte keine ununschränckte Macht zu agiren, und die Sache zum Beschluß zubringen: Placuit etiam ut commissarii quidem res a se gestas referant, & vota subiungant, instar tamen sententiæ nihil definiant. * Es kan daher die angewandte Mühe und Arbeit der deputatorum vergebens seyn, und möchten ihre Schlüsse, wenn die relatio ad comitia geschicht, leicht über den Hauffen geworffen werden. Hiernechst ist bekannt, was für Veränderungen in Ansehung

hung der Religion, und Vermehrung desselben in dem Churfürstlichen Collegio vorgegangen, und was man noch künfftig für Abwechselungen bey erfolgten Todesfällen, und Aussterben hoher Häuser zu erwarten habe. ** Bey den ausserordentlichen Conventen aber findet sich sowohl in Ansehung der Wahl der Deputirten, als der Präeminentz und des Ranges grosse Schwierigkeit. Die Catholicken haben nemlich die Wahl der Deputirten zu einer allgemeinen Sache des Reichstages machen wollen, da hingegen die Evangelische Reichsstände das ius deputandi ex suo corpore behaupten. *** Den Vorzug betreffend, so wünschen die Churfürsten dergleichen Deputationen deswegen nicht gerne, weil sie ausser dem Range in der Sessione und Voto keine Präeminentz vor andern haben, und gemeiniglich wegen der grössern Anzahl der übrigen Votirenden überstimmet werden. Man kan daher aus diesen allen gnugsam abnehmen, wie viel Vertrauen auf die Reichs-Deputationen in Absicht auf die Religions-Gravamina zu setzen, und ob man von diesen Zusammenkünfften sich den wahren und erwünschten Nutzen zu versprechen habe.

* Art. V. §. 51. seq.

** Herr D. Christian Gottfr. Hoffmann hat noch andere Umstände angegeben l. c. pag. 137. „Ueberhaupt „ist gewiß, daß wichtige Reichs-Geschäffte, welche zumahl das gantze Reich betreffen, nicht wohl in dergleichen Conventen können abgehandelt werden, ein jedweder hierbey interessirter Reichsstand sein Votum „auch gerne haben möchte, und es leicht treffen kan, daß „er sich nicht unter der Zahl derer ordinairen Deputirten

„ten befinde," und ferner p. 139. „So hat man auch zu „erwegen, mit was für Jalousie und Uneinigkeit der- „gleichen Convente verknüpft sind; die Fürsten „sehen ungern, daß zu einer Reichs-Deputation alle „Churfürsten erfordert werden, daß dieselben in ei- „nem besondern Collegio ihre Berathschlagungen füh- „ren; da hingegen aus dem Fürstlichen und Reichs- „städtischen Collegio nur wenige zu der Deputation ge- „zogen würden, und über dieses auch die Reichsstädte „mit denen Fürsten an einer Tafel sitzen, und auf glei- che Art votiren möchten.

*** Der berühmte Chur-Brandenburgische Gesandte Herr von Henniges behauptet die Meynung der Protestan- ten in den Meditat. ad I. P. p. 746. und führt einige vota statuum an, aus welchen die streitigen Principia genugsam erhellen. Mantissa I. ad spec. V. Siehe auch Electa Iur. publ. Tom. III. p. 91. seq. und Tom. IV. p. 474.

§. 9.

Der vorherige Satz wird durch Exempel bestätiget.

Es fällt uns nicht schwer die vorher- gesetzte Schwierigkeiten der Reichs-De- putationen sowohl mit Exempeln, als andern Zeugnissen und Urtheilen ins be- sondere des Hochlöblichen Corporis Evangelici zu be- weisen. Im Jahr 1653. wurde wegen der Reli- gions-Beschwerden eine eigene Deputation des Reichs niedergesetzet, * bey dessen Anfange es aller- hand Streitigkeiten wegen der Seßion setzte. Da dieselben nun endlich vermittelt wurden, so hatte den- noch die gantze Deputation nach einigen wenigen Ses- sionen ihr Ende; und erhellet aus den jüngern Reichs-

Abschiede ** was man in den Berathschlagungen ausgerichtet. So haben wir uns, heißt es, mit Churfürsten, und Ständen dahin verglichen, daß dieser gantze Punct auf einen ordinairen Deputations-Convent nacher unser, und des Heil. Reichsstadt Franckfurt, gegen nechstkünfftigen ersten October dieses Jahrs anzufahen, soll verwiesen werden, massen wir denselben, und krafft dieses hiermit dahin remittiren, und verweisen ꝛc. ꝛc. Bey diesen neueröffneten Deputations-Convent ereigneten sich gleichfals sowohl vor *** als nach des Kaysers Ferdinandi Tode **** verschiedene Streitigkeiten und da der Kayser Leopold 1662. einen allgemeinen Reichs-Tag ausgeschrieben, so gieng darüber die gantze Reichs-Deputation wieder aus einander, ohne das allergeringste, so die Restitution ex capite gravaminum betraf, gehoben zu haben. *****

* Tobias Pfanner Hist. Comit. Lib. V. §. 1. seq. p. 613.

** §. Von den zweyten Punct 191.

*** Es entstand gleich bey der ersten Zusammenkunfft ein Streit, weil sich einige Räthe unerfordert einfunden, und von andern nicht wolten zugelassen werden. Siehe das Protocollum des ordinairen Reichs-Deputations-Convents d. Anno 1655. bey dem Herrn L. C. Londorp. Act. publ. Tom. VI. p. 1051.

**** Die Zwistigkeiten betrafen insonderheit die Fortsetzung des Deputations-Convents. Die Churfürstlichen Räthe, vermeinten, daß bey herannahenden Kayserlichen Wahl-Tage der Deputations-Tag bis nach dessen Vollendung wohl könne verschoben werden.

M,

M. C. Londorp Act. publ. T. VIII. p. 811. hingegen bestunden die Fürstliche darauf, daß die Deputations-Geschäffte dem ohngeachtet zu mehrerer Sicherheit des Reichs fortgesetzet würden.

**** M. C. Londorp. Tom. VIII. p. 811.

§. 10.

Meynung des Corporis Evangelicorum wegen der Reichs-Deputationen.

Der Augspurgischen Confeßion verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände haben sich in Ansehung der Reichs-Deputationen bey den Religions-Beschwerden auf folgende nachdrückliche Art erklärt: Die Abthuung derer übrigen gravaminum durch eine Reichs-Deputation aber wäre vieleicht insuperablen Difficultäten unterworffen, als daß es eben so viel seyn würde, als daß solche contraventiones nimmer solten abgethan werden. Reichs-Deputationes wären gut, und würden angeordnet in Sachen, die das gantze Reich ohne Unterscheid der Religionen concernirten, und darinnen beyder Religions-Verwandten Theile des Reichs mit einander concurrirten. Ein gantz anders wäre es, wenn eines von ietztbesagten Theilen gegen das andere in opposito stünde, und agirte, wie in denen jetzigen Religions-Sachen geschähe, da könnte per rerum naturam keine Reichs-Deputation statt haben, sondern da müste de corpore ad corpus tractirt werden. Es wäre auch nicht leicht ein anderer Ort, als Regen-

purg zu denen anzustellenden Religions-Tractaten zu erwählen, es würde eine sehr lange Zeit dazu erfordert werden, ehe man einen solchen Convent in loco tertio zum Gange bringen könne, indem einige Stände die Kosten einer solchen absonderlichen Deputation scheuen würden.

* Anton Fabri Staats-Cantzley T. XXXVII. p. p. 555. woselbst das Pro memoria befindlich, so dem Kayserlichen Principal-Commissario von den deputatis corporis Evangelici in der Religions-sache schrifftlich insinuiret. rc.

§. 11.

3) Die Kayserl. Commißionen und 4) Decisionen der Reichs-Versammlung.

Es könnten ferner die gravamina religionis theils durch die Kayserlichen ausserordentlichen und Local-Commißionen, theils auch durch eine unpartheyische und einstimmige Reichs-Comital-Decision abgethan werden. Allein es finden sich wieder in beyden Fällen einige Unbequemlichkeiten. Die Kayserlichen Commißionen haben sehr vieles mit den Reichs-Deputationen gemein; und läßt sich auf dieselbe von dem, was wir in den vorhergehenden behauptet haben, sehr vieles anwenden. In denen comitiis imperii aber gilt wie bekannt das ius eundi in partes, und die amicabilis compositio. Wenn man daher in Religions-Sachen auch nur das geringste Religions-Vorurtheil zum Voraus setzt, so ist wohl zu begreiffen, daß man auf diese Art den gravaminibus religionis nicht so leicht abhelffen werde.

§. 12.

§. 12.

5) Die Intercession der Interessirten bey dem Westphälischen Frieden.

Der Westphälische Friede hat in den siebenzehnden Artickel * ein anders Mittel angegeben, dessen sich die gravirten bedienen können; Es solten nemlich nach gewissen Umstände alle und jede bey dem Vergleich interessirte mit der beleidigten Parthey sich vereinigen, und die Beschwerden zu verhindern suchen: Verum tamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes, & singuli huius transactionis consortes, iunctis cum parte læsa consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam. So wie nun diese Intercession der Guaranteurs ihren guten Nutzen haben kan, so hat man doch zu untersuchen ob die Interessirten unpartheyisch gesinnt sind; oder ob sie nicht selbst wider den Westphälischen Frieden entweder heimlich oder offenbar etwas vorgenommen, wie z. E. die Protestirende an der Krone Franckreich bey Gelegenheit der fatalen Clausul im Ryswyckischen Frieden bereits ein offenbares Beyspiel haben. **

* §. 6.

** Der Hochwürdige Herr Cantzler C. M. Pfaff hat ein anders Exempel angemerckt, und insonderheit die lächerliche Distinction eines activ, und passiv Guarans, der sich der Cardinal Fleury einsten bedienet, verworffen. Siehe dessen Academische Reden des Kirchen-Rechts p. 426.

§. 13.

6) Die Intercession des corporis Evangelici.

Mit weit grössern Vortheil und Nutzen können sich die Protestirenden in den Religions-Beeinträchtigungen der Intercession des corporis Evangelcorum bedienen. Diese Hochlöbliche Versammlung hat, wir wir bereits erwehnet haben* die Haupt-Absicht durch ihre Intercessionalien den Religions-Beschwerden entweder schriftlich, ** oder durch abgeordnete Gesandten *** abzuhelffen. Sie hat auch den vollkommensten Willen diejenige Rechte zu erhalten, und zu vertheydigen, die den Augspurgischen Confessions-Verwandten kraft des Religions-Friedens, und anderer Reichsgesetze zukommen. Wenn es daher an den erforderlichen Kräften niemahls ermangelte, so würde bey den meisten Religions-Gravaminibus die allergerechteste und schleunigste Hülffe erfolgen.

* Zweyter Theil 2tes Cap. 2ter Abschnitt von dem Corpore Evangelicorum §. 8. pag. 150.

** Siehe die Designation der an Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum nach und nach abgegebenen Schreiben. Bey dem Herrn Hoffmann loc. cit. pag. 70. seq.

*** Wir berühren hier beyläufig die Streitigkeit über die Frage: Ob das Evangelische Corpus Abgesandte schicken könne, die für die Evangelische Bedrängte, bey dem Kayser oder andern Ständen mündlich intercediren. Man hält es catholischer Seits für einen Widerspruch, daß Gesandte wider andere Gesandten abordnen könnten; und ist aus diesem Grunde den Evangelischen Abgeordneten die Qualität eines Ministers eini-

ge

gemahl streitig gemacht worden. Allein diesen Satz zu bestätigen, so ist es unumgänglich nöthig, daß man mit den Reichsständen bey vorfallenden Beschwerden communicire; man räumt auch gerne ein, daß ein legatus dem andern den characterem domini repræsentativum nicht geben könne; Wann aber der Principal damit zu frieden, auch wohl besondere Befehle desfals ertheilet worden, so stet aus dieser Ursache den legatis allerdings frey andere mandatarios abzuordnen. Herr Vice-Cantzler J. G. Estor l. c. p. 110.

§. 14.

7) Der Weg der Repressalien und ob solche erlaubt sind? Nach der teutschen Reichs-Verfassung, und insonderheit nach dem Instrumento pacis ist es auch allerdings erlaubt, ja zuweilen nothwendig wider die Religions-Beeinträchtigungen die Repressalien* als ein Mittel die zu besorgenden härtern Beleidigungen abzuhalten, mit Vorsicht zu gebrauchen. Ausser der vorhin angeführten Stelle** ist auch in dem Münsterischen Frieden*** allen und jeden Consortibus pacis so gar ohne alle Ausschliessung vis & arma ad repellendam iniuriam gegeben worden. Verum tamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli huius transactionis consortes, iunctis cum parte læso consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti, quod nec amicitiæ, nec iuris via locum invenerit, salva tamen de cetero unius cuiusque iurisdictione

ne, iustitiæque iuxta cuiusque Principis, aut status leges, & constitutiones competenti administratione. Wenn daher vis & arma ad repellendam iniuriam vor zuläßig erkläret worden, so können noch vielmehr Repressalien, oder Retorsiones als die leidlichste, und gelindeste, auch am allerleichtesten zu remediren stehende, und in effectu die ohnschädlichste Mittel erwählet werden. Ferner sind die Repressalien so wohl in den vorherigen, als der neusten Wahl-Capitulation in andern Gelegenheiten autorisiret worden: Im achten Art. heißt es: Und solle daneben einem jeden Churfürsten, und Stand die Reichs-Ritterschaft mit begriffen erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen **** ingleichen im funfzehnten: Inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten, und Ständen die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen zu gelassen und erlaubt seyn soll sich nach der Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen Iuribus selbsten, und mit Aßistentz der benachbarten Ständen = = = zu manuteniren. ***** Es ist daher kein Zweifel, daß wenn die ordentlichen Mittel bey den Religions-Beschwerden nicht zureichen, man zu dergleichen ausserordentlichen Remediis seine Zuflucht gar wohl nehmen könne. ******

* Die Retorsionen werden in den Actis publicis sehr oft an statt der Repressalien genommen, ob sie gleich ihrer Natur nach von einander sehr unterschieden sind.

IO. CHRIST. WEILAND *Otium academicum hyemale diss. 1. de retorsione iuris.* §. *XVII. seq.*
** §. 12.
*** Art. XVI. §. 116.
**** §. 16.
***** §. 8.
****** Man hat Protestantischer Seits dieses außerordentliche Mittel einige mahl mit vielen Nutzen gebraucht; und hat nebst D. C. G. Hoffmann l.c. p. 479. vorgedachter Jo. Christ. Weinland p. 45. not. †††† einige Exempel beygebracht. Siehe auch B. G. Struven Religions-Beschwerden 2 p. 627. 637. 638.

§. 15.

Einwürffe der Catholicken wider die Repressalien.

Obschon die Repressalien unter Catholischen selbst nicht selten gebraucht worden,* so pflegt man dennoch in Ansehung der Protestirenden sehr viele Einwürffe zu machen. Man wendet zuerst ein: die Repressalien gelten nur inter gentes liberas, die keinen Richter über sich erkenneten, nicht aber unter den Reichsständen, die in den Fundamental-Gesetzen an die höchsten Reichs-Tribunalen verwiesen, und denen alle Gewaltthätigkeit, insonderheit die in den sechszehnden Artickel ausdrücklich benannte Repressalien verbothen worden: Nec ullus status vel a solutione immunis sit vel maiori numero der Römer-Monathe prægravetur, vel pro alio suo constatu, aliisque belligerantium militibus plus solvere teneatur, multo minus *repressaliis*, vel arrestis eo nomine prægravetur. Hiernechst

wäre es sehr unbillig an unschuldige Personen dasjenige gleichsam zu rächen, was einander verursacht hätte; zugeschweigen, daß die Repressalien gemeiniglich als ein Vorspiel von Kriege den gemeinen Wesen nicht anders als nachtheilig seyn können.

* Einige Exempel aus den vorigen Zeiten davon anzuführen, so sind, wann das Ertzstift Cöln oder die Jülich und Bergische Lande, mit der Stadt Cölln etwas zu demeliren gehabt, die Stadt-Cölnische im Ertzstift Jülich- oder Bergischen Landen fallende Revenüen und Renthen sofort in Beschlag geleget worden, um sie zur Vergleichung zu bringen. Ferner hat Chur-Pfaltz, als selbiges mit der Stadt Cölln in puncto iuris stabulæ in heftigen Streit gerathen pro manutenentia & defensione liberi commercii, auch der Repressalien und Arrestirung der Stadt Cöllnischen Schiffe sich bedienet. Siehe des Evangelischen Corporis allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben von 16. Nov. 1727. n. 10.

** Art. XVII. §. 5. 7.

*** Art. XVI. §. 10.

§. 16.

Beantwortung derselben.

Wir können mit desto grösserer Sicherheit auf die vorstehende Puncte antworten, da das gesammte Corpus Evangelicoum in dem angeführten Vorstellungs-Schreiben bereits einige Gründe für die Repressalien angebracht hat. Wir gestehen anfangs sehr gerne ein, daß man diesen Weg nicht anders nehmen müsse, als wenn kein ordentliches Mittel den Beschwerden abzuhelffen vorhanden ist. Die Reichsstände sind zwar in gewissen Sachen und Umständen an die hohen Tribunale verwiesen, allein

lein die Disposition des Instrumenti pacis: Et nulli omnino statuum imperii liceat ius suum vi vel armis persequi; sed si quid controversiæ sive iam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque iure experiatur *a*) geht nur auf solche Zwistigkeiten, die nicht die Execution des Friedens betreffen b): und erhellt aus den übrigen Stellen dieses Reichs-Gesetzes, daß die Worte, darin der Repressalien ausdrücklich Meldung geschicht, c) nicht allgemein anzunehmen, sondern von einem gantz speciellen Falle zu erklären; zumahl man sonsten den übrigen bereits angeführten Stellen des Instrumenti, wie auch den Executions-Receß d) und dem arctiore modo exequendi e) in welchen dergleichen harte Mittel gebilligt worden, offenbar widersprechen würden. Hiernechst ist gar nicht zu leugnen, daß die Repressalien unschuldige Personen, die an den Beeinträchtigungen nicht den allergeringsten Theil haben, betreffen müssen. Allein die Natur dieses ausserordentlichen, und in göttl. f) und menschlichen Gesetzen g) gebilligten Hülfsmittels bringt solches nicht anders mit sich. Wir geben auch gerne zu, daß die Repressalien sehr öfters Vorbothen des Krieges sind, daher aus diesem Grunde zu wünschen wäre, daß man zu dergleichen Nothmittel zugreiffen nicht Ursache hätte. Allein so wenig ein großer Reichsstand in andern Dingen, die die Wohlfahrt der Länder gar zu sehr intereßiren, und die auf eine andere Weise nicht gehoben werden können, den Krieg vermeiden kan; so wenig hat man Ursache in dieser Absicht die Repressalien als unerlaubt, und gefährlich anzusehen.

a) Art. XVII §. 7.

b) Der Herr von Henniges hat bey den Worten si quid controversiæ sive iam exortum sit, sive posthac inciderit gantz recht erinnert: *intellige meo iudicio, si quid controversiæ aliis ex causis, quam quæ ad executionem pacis pertinent. His enim alio exequendi modo in superioribus consultum fuit, & infra per Recessum Noribergensem amplius consulitur, ut tædiosas litium ambages, quibus alias, qui experiri iure volunt, inhærentum, debitæ ex pace restitutionis exspectare non habeant opus. ad Art. XVII. §. 7. pag. 1696.*

c) Art. XVI. §. 10.

d) §. 3. „In Entstehung dessen denen Restituendis noch vor Ausgange des letzten Termini Exauctorationis & Evacuationis erlaubt seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch Crayßausschreibende Fürsten, oder Executores zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewegen, mit, und neben demselben, oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülfe deren nächst an Hand habender Kayserlicher, Königl. Schwedischer oder anderer Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen.„

e) „Wir geben auch Eurer Andacht und Liebden, hiermit nochmahls gnugsame Vollmacht und Gewalt, entweder ihre selbst eigene oder des Orts, da die Execution geschicht, oder aus denen nechstgelegenen festen Plätzen, oder sonsten in der Nähe sich befindenden Reich oder Churfürsten und Ständen zustehender Völcker und Garnisonen, oder auch der Restituendorum Vitium

rium sich zu gebrauchen, und da es die Nothdurft erfördern solte, die nechstgesessene Crayse um ihre Hülfe zu ersuchen, und die Ungehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten.

f) Ps. 79. v. 12. Ps. 137. v. 8. 9.

g) Hugo Grotius de Iure belli & pacis III. 2. §. 7. seq. p. m. 687. seq.

§. 17.

Vereinigung einiger Stellen in dem I. P. die die restitutionem betreffen.

Zur Erläuterung dieser höchstwichtigen Lehre müssen wir einige Stellen des Instrumenti Pacis zu conciliiren suchen, die dem Ansehen nach mit ander zu streiten scheinen, und die von den Catholicken sehr oft auf eine unrechte Art erkläret werden. Man verwirft unter andern die Repressalien, weil in dem Friedensschlusse an so vielen Orten geordnet wird, daß man keine Gewalt brauchen, vielweniger die Waffen ergreiffen, sondern alles entweder auf eine gütliche Art beylegen, oder den Weg Rechtens bey den Reichs-Gerichten suchen müste. Wir setzen zum voraus, daß die speciellen Verordnungen die allgemeine und General-Dispositionen nicht entkräften können; und daß es ein unläugbarer Satz sey, daß sowohl das Kayserliche Executions-Edict, als der arctior modus exequendi ingleichen der Executions-Receß dem Westphälischen Friedensschlussen nicht widersprechen, sondern in allen gemäß seyn müsse, wenn wir anders von den hohen Paciscenten, und gesamten Ständen des Reichs auf gehörige Art urtheilen.

§. 18.

§. 18.

Fortsetzung des vorherigen, und wie die Execution nach dem J. P. bey den gravatis geschehen soll?

Wir müssen zuerst diejenigen, so in causis religionis & ecclesiasticis wider das Instrumentum pacis gravirt worden, von solchen Personen, die die Beeinträchtigungen und Turbationen vornehmen, wohl unterscheiden. Die Restituendi ex capite gravaminum werden plenarie und pure in statum ann 1618. und 1624. restituirt. a) Ferner so ist außer allen Zweifel, und beweiset das instr. pacis daß wider alle diejenigen, die nach den annis decretoriis in dem Besitz sind, oder die Possession wieder erlangt haben, kein Proceß statt findet: Augustanæ confessioni addicti posthac in habita, vel recuperata possessione nullo modo turbentur sed ab omni persecutione iuris & facti perpetuo tuti sint, b) welches an einem andern Orte noch deutlicher verboten wird: nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio, seu inhibitorii, seu alii processus vel commissiones unquam decernantur. c) Wenn wir daher die hohen Paciscenten keines offenbahren Widerspruchs beschuldigen wollen, so sind die Stellen in dem siebenzehnden Artickel: sine legitima causæ cognitione d) causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa e) nulli omnino statuum imperii liceat ius suum vi, vel armis persequi --

unus-

unusquisque iure experiatur *f*) von den restituendis ex capite gravaminum auf keine Weise zu verstehen noch zu erklähren.

a) Art. 5. §. 2. 15. 25. 32. Modus procedendi in causis restitutionum §. 10. Die Execution geschicht, wie in dieser Schrift ausgeführet wird:

1) illico Art. V. §. 15. omnino, absque mora & distincte §. 25. Art. XVI. §. 4. statim Art. XVI. §. Exec. Edict. Arctior. mod. exeq.
2) plenarie & pure §. 2. Art. V.
3) sine ulla exceptione Art. V. §. 32. Art. XVI. §. 5. Arct. mod. Exec. Ed.
4) ad requisitionem restituendorum Art. 16. §. 2.
5) von den Crayßausschreibenden Fürsten oder Crayß-Obristen Art. 16. §. 2. etiam in alieno circulo ib.
6) Oder von Kayserl. Commissariis, wann die gravati es verlangen, welche dann sine mori gegeben werden Art. 16. §. 3. Exec. Edict. auch absque mora exequiren sollen.
7) Wo das Instr. pacis specialiter disponiret, secundum litteram, im übrigen ex regulis generalibus. Arct. mod. exeq.
8) nach dem blosen facto possessionis Exec. Rec. §. 3.
9) Im Fall aber super facto possessionis einige dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, sollen dieselben summariissime alsbald in loco executionis erörtert werden. Arct. mod. exeq. Exec. Rec. §. 5.
10) manu militari wanns nöthig Exec. Edict. Arct. mod. exeq. Exec. Rec. §. 5.

11) sumptibus gravantis Exec. Edict. Arct. mod. exeq. Exec. Rec. §. 3.

12) Wenn die Crayßausschreibende Fürsten oder Kayserl. Commissarien ihr Amt darunter nicht thun auch von dem gravato selbst durch seine eigene oder andre Waffen. Exec. Receß. §. 3.

13) Endlich *post triennium ab omnibus & singulis per arma §. verumtamen. Art. XVII.*

b) *Art. V. § 14. 25.*

c) *Art. XVII. §. 3. art. V. §. 14.*

d) *Art. XVII. § 4.*

e) *Art. XXII. § 5.*

f) *Art. XVII. §. 6.*

§. 19.

Fernere Fortsetzung und was in Ansehung partis gravantis festgesetzt worden.

Was aber hiernechst die gravantes oder solche betrift die in caussis religionis ecclesiasticis wider das Instrumentum pacis etwas vornehmen; so ist vielmehr von diesen dasjenige geordnet, was in den siebenzehnden Artickel festgesetzet worden. An dem ersten Orte heißt es: *Qui* vero huic transactioni, vel paci publicæ consilio, vel ope *contravenerit*, *vel* executioni aut restitutioni *repugnaverit*, *vel* etiam legitimo modo supra convento, & sine effectu facta restitutione, *sine legitima causæ cognitione & ordinaria iuris executione restitutum de novo gravare tentaverit*, sive clericus sive laicus

cus fuerit, *pœnam fractæ pacis ipſo iure & facto incurrit, contraq; eum iuxta conſtitutiones imperii reſtitutio & præſtatio cum pleno effectu decernatur & demandetur.* Hieraus kan man auf eine vernünftige Art keinen andern Verſtand bringen als diesen: Die *partes gravantes* (nicht *gravatæ*) sollten statt daß ſie den Frieden entgegen handeln und ſich widerſezen würden *ad proceſſum* verwieſen ſeyn, dahingegen müſte *pro parte gravatæ* die Reſtitution, und Präſtation nach den Reichs-Conſtitutionen b) auf das vollkommenſte *contra gravantem* beſchloſſen und anbefohlen werden. Die andere Stelle iſt gleiches Inhalts: Pax vero concluſa nihilominus in ſuo robore permaneat, teneanturque omnes huius transactionis conſortes univerſas & ſingulas huius pacis leges contra quemcunque ſine religionis diſtinctione tueri & protegere, *& ſiquid eorum a quocunque violari contigerit læſus lædentem inprimis quidem a via facti dehortetur, cauſa ipſa vel amicabili compoſitioni vel iuris diſceptationi ſubmiſſa.* * das iſt: Der beleidigte Theil ſolte den *gravanten* erinnern, daß er die vorgenommene That ändere, und die Sache entweder gütlichem Vergleiche, oder rechtlicher Endſcheidung unterwerffe; denn die Iuris diſceptatio referiret ſich in angeführten Orte nicht ad læſum, weil dieſer die Reſtitution nach der Inſtrumentum Pacis vorgeſchriebene Art ſofort ſu-

chen kan, sondern ad lædentem, daß dieser nehmlich vel via amicabili vel iuris disceptatione sein vermeyntes Recht suchen, und sich immittelst aller Turbation enthalten solle. In dieser Absicht hat auch das allerhöchste Oberhaupt eine ohnpartheyische Justitz bey den Reichs-Gerichten versprochen, und die Repressalien, wie auch andere Thätlichkeiten zu verhüten gesucht. Wir wollen die Justitz nach Inhalt des Instrumenti pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath unpartheylich administriren lassen ꝛc. Ferner wollen wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen, und unter währender Litis-pendenz kein Stand den andern mit Repressalien Arresten und andern wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Frieden schluß lauffende Thätlichkeiten beschwere. d) In Ansehung der gravirten Personen bleibt es also bey dem, was in dem 16ten Art. e) ist beschlossen, nemlich die Crayßausschreibende Fürsten, oder Kayserliche Executores zu suchen, und wenn nach versuchter Güte durch diesen Weg Rechtens, oder Executores binnen drey Jahren keine Satisfaction erfolgt, zum Waffen zu greiffen, wie wir bereits oben erwiesen haben.

a) Art. 17, §. 4.

b) Unter diesen Reichs-Constitutionen können keine andere verstanden werden, als das Instrum. pacis selbst, insonderheit der so oft angeführte Art. 17. §. 2. 3. 4. 5. wie auch das Kayserliche Executions-Edict: Arctior modus exequendi, und Executions-Receß §. 3. 4. 5. welche letztern als Erklärungen und Erläuterungen des Friedenschlusses anzusehen sind. Siehe den modum procedendi §. 14.

c)

c) §. 5.
d) Art. 16. §. 4. 5.
e) §. 2. 3. 4. 5.

§. 20.

b) Ein neuer Religions-Krieg.

Wenn endlich die Religions-Beschwerden durch keine Art und Weise zu heben sind, so erfordern es auch die Umstände, daß die Evangelische Landes-Herren vermittelst der Waffen, und eines neuen Religions-Krieges selbigen abzuhelffen suchen. Wir haben bereits aus dem Westphälischen Frieden, und andern Reichs-Gesetzen diesen Satz zu behaupten einige Stellen angeführet; und kan überhaupt die allgemeine Ursache, die einen ieden Regenten den Krieg zu führen verbindet, auf die gravamina religionis, zumahl wenn solche sehr beträchtlich sind, angewandt werden. Dergleichen Religions-Kriege müssen daher nicht die Absicht haben die Wahrheit der Christlichen Lehre durch Waffen auszubreiten; sondern man sucht nur die Beeinträchtigungen die wider das Natur- und Völcker-Recht, ingleichen wider die Reichs-Grundgesetze vorgenommen werden, aus den Wege zu räumen, und die nach göttlichen und menschlichen Verordnungen bestätigte Rechte und Befugnisse nachdrücklich zu vertheydigen.

* Art. 17. §. 6. sq.

** Es ist nicht ungewöhnlich, daß man auch dem Religions-Krieg in dem Verstande nimmt, wenn diese oder iene Religion mit Gewalt der Waffen ausgebreitet wird. Der Herr geh. Justitz-Rath David Georg Struben hat davon eine besondere Abhandlung verfertiget, und nach seiner bekannten großen Einsicht gezeigt, daß man unter den Protestirenden und Catholischen Ständen

den dergleichen Religionskriege kaum zu erwarten habe, wenn die letzten nicht zugleich ihre politische Freyheit zum Nachtheil der Clerisey, und Layen einbüssen wollen. S. d. Nebenstunden 2ter Th 7de Abh. p, 185. seq.

§. 21.

Beschluß dieser Abhandlung. Unsers Orts wünschen wir aus getreuen teutschen Patriotischen Hertzen, daß man Evangelischer Seits zu dergleichen harten, und gefährlichen Mitteln zu greifen niemahls Ursache haben möge. Wir hoffen und wünschen in dieser Absicht, daß die Religions-Beschwerden nach und nach eingestellet werden, und daß auch bey nicht erfolgender Religions-Vereinigung, die gleichwohl die hohen Paciscenten in den Westphäl. Friedensschlusse sich vorgestellet haben, das gar zu grosse Mistrauen unter beyderseits Religions-Verwandten aufhören möge. Ja wir zweifeln fast um so weniger an Erfüllung dieses Wunsches, da man in unsern teutschen Vaterlande von der Wahrheit des Satzes mehr als jemahls überzeuget wird, daß die Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang höchst unrecht und unbillig sind, die Freystellung der Religionen aber den Staat höchst glücklich machen, und in die vollkommenste Ruhe setzen könne (*).

(*) Siehe D. Wiesenhavers Kirchen-Staats-Recht

den dergleichen Religionskriege kaum zu erwarten habe, wenn die letzten nicht zugleich ihre politische Freyheit zum Nachtheil der Clerisey, und Layen einbüssen wollen. S. d. Nebenstunden 2ter Th. 7de Abh. p. 185. seq.

§. 21.

Beschluß dieser Abhandlung. Unsers Orts wünschen wir aus getreuen teutschen Patriotischen Hertzen, daß man Evangelischer Seits zu dergleichen harten, und gefährlichen Mitteln zu greifen niemahls Ursache haben möge. Wir hoffen und wünschen in dieser Absicht, daß die Religions-Beschwerden nach und nach eingestellet werden, und daß auch bey nicht erfolgender Religions-Vereinigung, die gleichwohl die hohen Paciscenten in den Westphäl. Friedensschlusse sich vorgestellet haben, das gar zu grosse Mistrauen unter beyderseits Religions-Verwandten aufhören möge. Ja wir zweifeln fast um so weniger an Erfüllung dieses Wunsches, da man in unsern teutschen Vaterlande von der Wahrheit des Satzes mehr als jemahls überzeuget wird, daß die Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang höchst unrecht und unbillig sind, die Freystellung der Religionen aber den Staat höchst glücklich machen, und in die vollkommenste Ruhe setzen könne (*).

(*) Siehe D. Wiesenhavers Kirchen-Staats-Recht

den dergleichen Religionskriege kaum zu erwarten habe, wenn die letzten nicht zugleich ihre politische Freyheit zum Nachtheil der Clerisey, und Layen einbüssen wollen. S. d. Nebenstunden 2ter Th 7de Abh. p, 185. seq.

§. 21.

Beschluß dieser Abhandlung. Unsers Orts wünschen wir aus getreuen teutschen Patriotischen Hertzen, daß man Evangelischer Seits zu dergleichen harten, und gefährlichen Mitteln zu greifen niemahls Ursache haben möge. Wir hoffen und wünschen in dieser Absicht, daß die Religions-Beschwerden nach und nach eingestellet werden, und daß auch bey nicht erfolgender Religions-Vereinigung, die gleichwohl die hohen Paciscenten in den Westphäl. Friedensschlusse sich vorgestellet haben, das gar zu grosse Mistrauen unter beyderseits Religions-Verwandten aufhören möge. Ja wir zweifeln fast um so weniger an Erfüllung dieses Wunsches, da man in unsern teutschen Vaterlande von der Wahrheit des Satzes mehr als jemahls überzeuget wird, daß die Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang höchst unrecht und unbillig sind, die Freystellung der Religionen aber den Staat höchst glücklich machen, und in die vollkommenste Ruhe setzen könne (*).

(*) Siehe D. Wiesenhavers Kirchen-Staats-Recht

den dergleichen Religionskriege kaum zu erwarten habe, wenn die letzten nicht zugleich ihre politische Freyheit zum Nachtheil der Clerisey, und Layen einbüssen wollen. S. d. Nebenstunden 2ter Th 7de Abh. p. 185. seq.

§. 21.

Beschluß dieser Abhandlung. Unsers Orts wünschen wir aus getreuen teutschen Patriotischen Hertzen, daß man Evangelischer Seits zu dergleichen harten, und gefährlichen Mitteln zu greifen niemahls Ursache haben möge. Wir hoffen und wünschen in dieser Absicht, daß die Religions-Beschwerden nach und nach eingestellet werden, und daß auch bey nicht erfolgender Religions-Vereinigung, die gleichwohl die hohen Paciscenten in den Westphäl. Friedensschlusse sich vorgestellet haben, das gar zu grosse Mistrauen unter beyderseits Religions-Verwandten aufhören möge. Ja wir zweifeln fast um so weniger an Erfüllung dieses Wunsches, da man in unsern teutschen Vaterlande von der Wahrheit des Satzes mehr als jemahls überzeuget wird, daß die Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang höchst unrecht und unbillig sind, die Freystellung der Religionen aber den Staat höchst glücklich machen, und in die vollkommenste Ruhe setzen könne (*).

(*) Siehe D. Wiesenhavers Kirchen-Staats-Recht

den dergleichen Religionskriege kaum zu erwarten habe, wenn die letzten nicht zugleich ihre politische Freyheit zum Nachtheil der Clerisey, und Layen einbüssen wollen. S. d. Nebenstunden 2ter Th 7de Abh. p. 185. seq.

§. 21.

Beschluß dieser Abhandlung. Unsers Orts wünschen wir aus getreuen teutschen Patriotischen Hertzen, daß man Evangelischer Seits zu dergleichen harten, und gefährlichen Mitteln zu greifen niemahls Ursache haben möge. Wir hoffen und wünschen in dieser Absicht, daß die Religions-Beschwerden nach und nach eingestellet werden, und daß auch bey nicht erfolgender Religions-Vereinigung, die gleichwohl die hohen Paciscenten in den Westphäl. Friedensschlusse sich vorgestellet haben, das gar zu grosse Mistrauen unter beyderseits Religions-Verwandten aufhören möge. Ja wir zweifeln fast um so weniger an Erfüllung dieses Wunsches, da man in unsern teutschen Vaterlande von der Wahrheit des Satzes mehr als jemahls überzeuget wird, daß die Beeinträchtigungen und Gewissens-Zwang höchst unrecht und unbillig sind, die Freystellung der Religionen aber den Staat höchst glücklich machen, und in die vollkommenste Ruhe setzen könne (*).

(*) Siehe D. Wiesenhavers Kirchen-Staats-Recht

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grundsätze aus dem Kirchen-Staats-Rechte von der Mit- und Neben-Einführung der catholischen, oder evangelischen Religion, wo sie anno 1618 und 1624 nicht gewesen

Frankfurt u.a. 1756

Pol.g. 376#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769243-2
VD18 14467119-001